

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die landwirtschaftliche Verschuldung im Großherzogtum
Oldenburg**

Kollmann, Paul

Jena, 1897

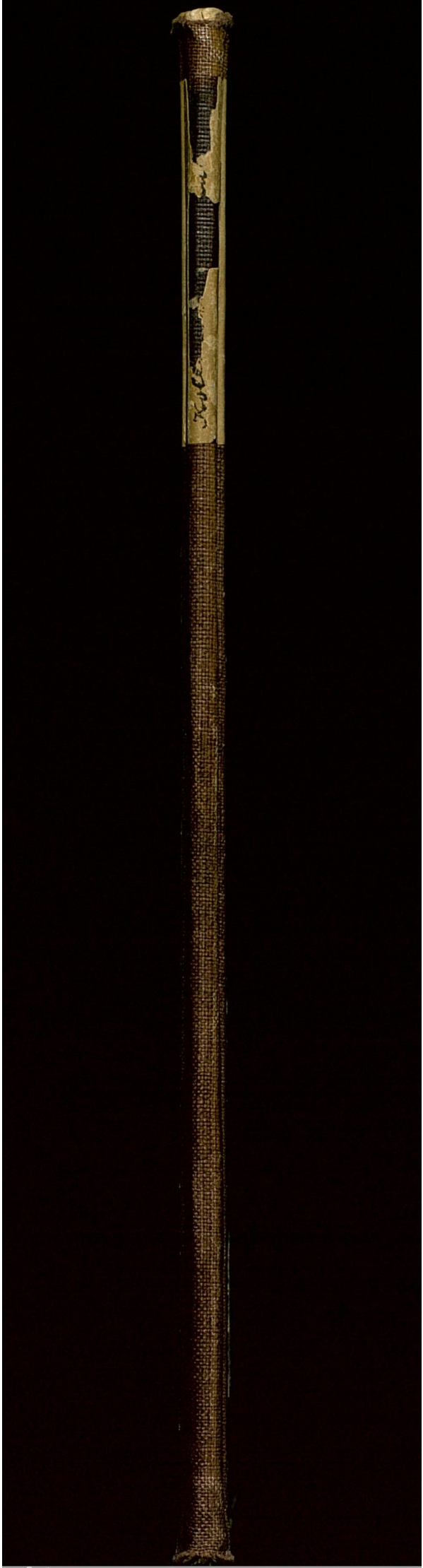
urn:nbn:de:gbv:45:1-5469

Geschicht. H.

IX. A.

628





A

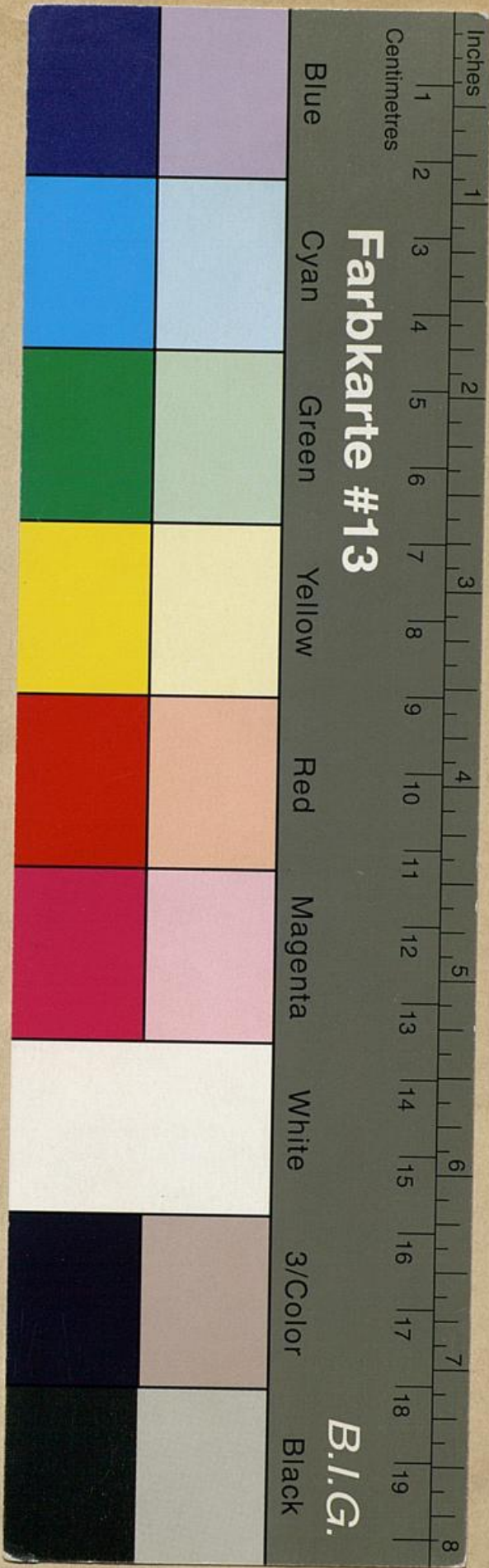
628

Geschenk

von

Herrn Vorläufer
1898!





Die landwirtschaftliche Verschuldung

im

Großherzogtum Oldenburg.

Bearbeitet

im Großherzoglich Oldenburgischen statistischen Bureau

von

Dr. Paul Kollmann,

Geheimem Regierungsrat und Vorstand des Großherzoglich statistischen Bureau
in Oldenburg.



Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1897.

20



Sonderabdruck
aus den
Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.
Dritte Folge, Band XIII, Heft 5.



Vorwort.

Der gemeinhin in Deutschland noch wenig gepflegten Statistik der landwirtschaftlichen Verschuldung ist auch für das Großherzogtum Oldenburg in der gegenwärtigen Darstellung zum ersten Male näher getreten worden. Deshalb und weil diese sich — in den Einkommensteuer-Katastern — auf eine andere Quelle gründet, als sie mit Ausnahme Badens in den übrigen — auf die Grund- oder Hypothekenbücher fußenden — Staaten benutzt worden ist, erschien es angezeigt, etwas ausführlicher auf das Erhebungsverfahren einzugehen. Da die oldenburgischen Ermittlungen für unmittelbare Zwecke der Steuergesetzgebung erfolgt und nur soweit ausgedehnt worden sind, als diese es erforderten, die allgemeine statistische Untersuchung aber sich hinterher an das aus jenem Anlasse zusammengetragene Material zu halten hatte, so erklärt sich daraus die hier den Ausführungen zu teil gewordene Beschränkung. Insofern sind jedoch die ursprünglich ermittelten Thatsachen erweitert worden, als über die ganz oder durchaus überwiegend von der Landwirtschaft lebenden Personen hinaus auch die gesamte ländliche Bevölkerung in Bezug auf ihre Verschuldungsverhältnisse, wenigstens nach den hauptsächlichsten Gesichtspunkten, zum Gegenstand der Ermittlung und Darstellung gemacht ist.

Oldenburg, 3. Mai 1897.

P. K.



Vorwort

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Das Ermittlungsverfahren	1
2. Der Kapitalbesitz und die Verschuldung im Allgemeinen	10
3. Die Verschuldung und der Wert des landwirtschaftlichen Besitz- tums	19
4. Die Verschuldungsursachen	30

L. H.

Oldenburg, 3. April 1881.

1. Das Ermittlungsverfahren.

Die seit einer Reihe von Jahren in den Vordergrund gerückte Notlage der Landwirtschaft in Deutschland hat hier neben anderen statistischen Untersuchungen auch solche über die ländliche Verschuldung hervorgerufen. So haben nach dem Vorgange Badens (1883) wesentlich auf gleicher Grundlage Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen und schließlich Bayern, als Bestandteil einer landwirtschaftlichen Enquête, für einige ausgewählte „Erhebungsgemeinden“, so Preußen (1883) für die bäuerlichen Besitzungen einer größeren Anzahl (52) Amtsgerichtsbezirke, so endlich Sachsen (1884—1892) für das ganze Königreich und in Verbindung mit Erhebungen über den Eigentumswechsel, die Zwangsversteigerungen und die Kaufpreise des Grundeigentums, Ermittlungen der hypothekarischen Belastung veranstaltet. Indessen wie aufklärend nach manchen Seiten hin, vermögen doch diese Feststellungen einen vollständigen und zuverlässigen Einblick in die ländliche Verschuldung nicht zu gewähren. Abgesehen davon, daß die Erhebungen sich nur auf ganz beschränkte Teile der Länder erstreckt haben und einen sicheren Schluß auf das übrige Staatsgebiet nicht zulassen, sind sie insofern unzulänglich, als sie allein die in die Grundbücher eingetragenen Schulden, die Realschulden, in Betracht ziehen, von den Personalschulden aber völlig absehen. Hierzu kommt — was besonders von Preußen und Sachsen gilt — daß die in den Grundbüchern verzeichneten Schuldposten einfach herausgezogen und nicht zuvor daraufhin geprüft sind, ob sie auch thatsächlich oder nur buchmäßig noch bestehen, ein Umstand, der deshalb schwer ins Gewicht fällt, weil bekanntlich der Abtragung die Streichung im Grundbuche keineswegs immer auf dem Fuße zu folgen pflegt. Auch führt es zu keinem richtigen Bilde der landwirtschaftlichen Verschuldung, wenn in Sachsen die Ermittlung ohne Rücksichtnahme auf den Erwerbsbetrieb des Schuldners je bloß für die Stadt- und für die Landgemeinden im ganzen vorgenommen ist; denn decken sich allermeist in Deutschland nicht mehr vollkommen landwirtschaftliche und länd-

liche Zustände, so trifft das am wenigsten in dem hervorragend gewerbefleißigen Königreiche Sachsen zu, dessen ausgedehnte Haus- wie Fabrikindustrie größtenteils gerade auf dem platten Lande heimisch ist.

Angesichts der Unzulänglichkeit der Grundbücher, als Erkenntnisquelle der gesamten Schuldenbelastung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung zu dienen, hat man nun neuerlich in Baden einen anderen, verheißungsvolleren Weg damit eingeschlagen, daß die Einkommensteuer-Kataster des Jahres 1894 zur Ergründung der Verschuldungsverhältnisse herangezogen sind. Buchenberger, welcher dieses Verfahren und seine Ergebnisse in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ („Eine ländliche Verschuldungsstatistik in Baden“, 1896, S. 700 bis 719) bespricht, giebt wohl mit Recht seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß jene so nahe liegende und unschwer zu fassende Quelle in solchen Staaten bisher nicht erschlossen sei, in welchen eine bestehende Einkommensteuer-Gesetzgebung den Abzug der Schuldzinsen zulasse, in welchen demgemäß auch deren Feststellung geschehen müsse. Um so bemerkenswerter erscheint denn auch der badische Vorgang, jene bedeutsamen Unterlagen für die Gewinnung einer in der Hauptsache zureichenden Verschuldungsstatistik nutzbar gemacht zu haben. Der Umstand eben, daß es in Baden gesetzlich statthaft ist, die der Einschätzungsbehörde nachgewiesenen Zinsen sämtlicher Schulden, mithin sowohl der Real-, als auch der Personalschulden, von dem geschätzten Einkommen abzusetzen und daß zu dem Ende der Gesamtbetrag an Schuldzinsen zur Verzeichnung in die Kataster gelangt, bot dazu die geeignete Handhabe. Allerdings belegen die Kataster nicht gleichzeitig die Höhe der Schulden selbst, das den Zinsen entsprechende Schuldkapital muß daher erst durch Annahme eines geeigneten Zinsfußes — als welchen man $4\frac{1}{2}$ Proz. im Durchschnitt ansah — gefunden werden. Beschränkt war die Ermittlung auf die landwirtschaftliche Bevölkerung, welche jedoch hierbei nach Maßgabe ihrer Erwerbsverhältnisse in die beiden Gruppen der „rein landwirtschaftlichen Betriebe“ und der „landwirtschaftlichen Betriebe mit gemischtem Berufseinkommen“ oder kurzweg der „gemischten Betriebe“ zerlegt wurde. Der letzteren wurden alle jene Betriebsinhaber zugerechnet, die außer der Landwirtschaft im Haupt- und Nebenberuf irgend eine erwerbende Thätigkeit ausübten, insbesondere auch als Angestellte im öffentlichen Dienste sowie die mit Grund und Boden angesessenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Ueberdies fand wieder innerhalb jeder Stufe die für die Beleuchtung der Verschuldungsverhältnisse sehr wichtige Unterscheidung von sechs Stufen nach der Höhe des Einkommens (bis zu 1000 M., von 1001—1500 M., von 1501—2000 M., von 2001—3000 M., von 3001—5000 M. und über 5000 M.) statt.

Kam es nun, als das Endziel der Untersuchung, darauf an, durch Abwägung der Schulden an einer anderen Größe das Verschuldungsverhältnis oder das „Verschuldungsprozent“ zu erhalten, war es geboten, jene dem entsprechenden Aktivvermögen gegenüberzustellen.

Solches fand sich zunächst beziffert vor in den Grund- und Gebäudesteuerkapitalien und in den — wegen der gemischten Betriebe in Betracht kommenden — Gewerbesteuerkapitalien. Da indessen die Grund- und Gebäudesteuerkapitalien erfahrungsmäßig nicht unbeträchtlich vom tatsächlichen gegenwärtigen Verkehrswert abweichen, konnten sie ohne weiteres nicht verwandt werden. Nähere Aufschlüsse, wie weit jene von diesen zur Zeit sich entfernen, hatte eine 1895 in bestimmten Gemeinden aus allen Bezirken des Landes vorgenommene „Probeerhebung“ gegeben, welche lehrte, daß in der großen Mehrzahl sämtlicher erforschten Gemeinden der Gesamtkaufwert der Grundstücke den Wert ihrer Steuerkapitalien um 40,14, der Gesamtkaufwert der Gebäude den der Steuerkapitalien gar um 56,71 Proz. überstieg. Ergab sich hieraus die Notwendigkeit, die Grund- und Gebäudekapitalbeträge durch höher gegriffene Werte zu ersetzen, ließ man doch das, was die Probeerhebungen dargethan hatten, bloß als Fingerzeige gelten und nahm vorsichtigerweise eine bescheidenere Erhöhung des Wertes vor, die im Mittel des ganzen Staates sich auf 24,5 Proz. stellte, der zufolge an Stelle des nach den Katastern berechneten von 1394 Millionen M. ein zutreffenderer Wert des landwirtschaftlichen Grund- und Gebäudebesitzes von 1736 Millionen M. herauskam. Damit war nun wohl das in Grund und Boden bestehende Vermögen sachgemäß geschätzt worden; weil aber doch neben den Real- auch die Personalschulden einbezogen waren, mußte ebenfalls das Betriebskapitalvermögen in Rechnung gezogen werden. Versagten hierzu gleich die Kataster, da die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien in Baden nicht zur Steuer angesetzt werden, gewährten die in dieser Richtung sehr eingehenden Erhebungen bei der landwirtschaftlichen Enquête von 1883 ein brauchbares Auskunftsmittel. Die mit ihrer Hilfe angestellten Berechnungen haben zu der Annahme geführt, daß durchschnittlich je einem Hektar Wirtschaftsfläche 450 M. Betriebskapital und je 100 M. Steuerkapital 30 M. Betriebskapital entsprechen. Danach würde sich dann der Gesamtwert des landwirtschaftlichen Betriebskapitals auf 418 Millionen Mark gestellt haben. Doch hat man auch hier, um nicht zu hoch zu greifen, statt 30 nur 15 Proz. des Steuerkapitals von Grund und Gebäuden als Betriebskapital angenommen und so dieses zu 260,4 Millionen Mark veranschlagt. Auf diese Weise gelangte man zu folgendem Ergebnisse, und zwar für die:

	rein landwirtschaftl. Betriebe	gemischten Betriebe	sämtliche landwirtschaftl. Betriebe
Anzahl der Steuerpflichtigen	86 489	107 985	194 474
deren gesamter Vermögenswert	1 109 683 945 M.	995 743 517 M.	2 105 427 462 M.
deren Schuldkapital	195 489 458 „	285 692 792 „	481 182 250 „
Verschuldungsziffer	17,7 Proz.	28,7 Proz.	22,7 Proz.

Mag es auch dahinstehen, wieweit bei der ergänzungsweisen Schätzung des Vermögenswertes mehr oder minder glücklich gegriffen ist, jedenfalls ist mit sichtlicher Sachkunde und Sorgfalt bei den Untersuchungen zu Werke gegangen und vor allen Dingen ist mittels der bis dahin unterbliebenen Verwertung der Einkommensteuer-Kataster die

statistische Erforschungsweise der landwirtschaftlichen Verschuldungsverhältnisse in zweckdienlicher Art gefördert worden. Eine immerhin nicht unwichtige Frage läßt freilich die badische Quelle unbeantwortet: die nach der Ursache der Verschuldung, wie danach, welcher Teil von dieser auf den Real-, welcher auf den Personalkredit gegründet ist. Hier vermag jedoch die frühere landwirtschaftliche Enquête einen gewissen Ersatz zu gewähren, insofern ihr zu entnehmen ist, daß „rund 80 Proz., d. h. der überwiegende Teil aller hypothekarischen Schulden auf Inanspruchnahme des Besitzkredites (Kauf, Erbteilung, Hausbau) zurückzuführen“ sind.

Der Beachtung verdienende Vorgang Badens ist nun übrigens nicht lange vereinzelt geblieben: nahezu gleichzeitig und völlig unabhängig von ihm sind auch im Großherzogtum Oldenburg die „Einkommensteuerrollen“ zur Herstellung einer — allerdings weniger eingehenden — Verschuldungsstatistik herangezogen worden. Uebereinstimmung besteht zugleich auch darin zwischen beiden Ländern, daß hüten wie drüben in der Vorbereitung befindliche Steuerreformen die Veranlassung zu den Ermittlungen gegeben haben. In Oldenburg hatte zu diesen ein Antrag des Landtages aufgefordert, welcher im wesentlichen eine verminderte Besteuerung des liegenden Besitzes durch Gleichstellung mit dem anderweiten Vermögen bezweckte, sei es nach Art der neueren preußischen Gesetzgebung mittelst Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden und deren Ersetzung durch eine gleichmäßig anzulegende Vermögenssteuer, sei es mittelst einer Besteuerung des zinstragend angelegten Kapitals, der nicht auf Realbesitz beruhenden Rente wie des in Handel, Gewerbe und Schifffahrt bestehenden Vermögens nach Art der Grund- und Gebäudesteuer und einer dem Ertrage dieser neuen Steuer entsprechenden Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer. In letzterer Hinsicht wurde zugleich eine angemessene Berücksichtigung der Schuldenbelastung des Immobilienbesitzes bei Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer in Vorschlag gebracht. Zur Beurteilung der Wirkung der angeregten Aenderungen in der Einrichtung der bestehenden direkten Staatssteuern sind unmittelbar von dem Finanzdepartement des Staatsministeriums umfassende Ermittlungen und Berechnungen angestellt, darunter auch solche über den Besitz an Geldkapitalien und über den Schuldenstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit Hilfe der Einkommensteuerrollen für das — mit dem 1. Mai anhebende — Steuerjahr 1894/95. Indessen haben sie sich nicht auf die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Grundbesitzer, sondern nur auf diejenigen erstreckt, welche als Selbstwirtschafter wie als Verpächter ausschließlich oder doch ganz überwiegend von dem Ertrage ihrer landwirtschaftlichen Besitzungen leben; ausgeschlossen geblieben sind mithin neben der vorzugsweise an anderen Erwerbsgeschäften beteiligten ländlichen Grundbesitzer namentlich auch die grundangesessenen landwirtschaftlichen Arbeiter.

Nicht nur im Hinblick auf die Feststellung des Kapitalvermögens

und der Schulden, sondern auch zur Auffindung der landwirtschaftlichen Grundbesitzer in der angedeuteten Beschränkung geben die Steuerrollen die Unterlage ab vermöge der in ihnen für den einzelnen Steuerpflichtigen zur Aufzeichnung gelangenden „Besteuerungsmerkmale“. Die Merkmale erteilen Auskunft: je über den eigenen und angepachteten Grundbesitz nach Umfang und Art, dem derzeitigen gängigen Pachtwert (ohne den Wert der Wohnung) bzw. der bedungenen Jahrespacht, dem Grundsteuerreinertrag (Steuerkapital) und nach dem Wirtschaftsertrag mit Ausschluß des Pachtwertes bzw. nach Abzug der Pacht — über den Viehbestand — über das nicht feststehende steuerbare Jahreseinkommen aus Gewerbe und Handelsbetrieb wie aus sonstiger Thätigkeit — über den Wohnungswert des selbstbewohnten Gebäudes — über feste Einnahmen aus Gehalten und Pensionen, aus Natural- und aus Geldlöhnen, aus Pacht, aus Renten und aus sonstigen Einkünften — über das Kapitalvermögen an Geld, Aktien u. s. w. nach Betrag und Jahresertrag — endlich über die Abzüge vom steuerbaren Einkommen einesteils an Schuldzinsen unter Bezifferung des Kapitalbetrages der Schulden, anderenteils an öffentlichen Lasten, an Anlagen zur Unterhaltung von Deichen, Sielen u. s. w. und an klagbaren Privatverpflichtungen (Renten, Erbpacht, Kanon) gegen Nichthaushaltungsmglieder. Je nachdem aus den so beschaffenen Anhaltspunkten für die Steuerfähigkeit der mit Grundbesitz angesessenen Eingeschätzten hervorging, daß bei Eigenbetrieb oder Verpachtung die Landwirtschaft die alleinige oder mindestens entschieden vorherrschende Quelle ihres Einkommens sei, sind sie als Landwirte im engeren Sinne behandelt und für die Vermögens- und Schuldvermittlung in Betracht gezogen worden.

Mochte eine derartige Begrenzung des Beobachtungsfeldes den augenblicklichen Bedürfnissen der Finanzverwaltung genügen und sich ihr aus Gründen schnellerer und minder umständlicher Beschaffung des erstrebten Materials empfehlen: für eine durchaus gründliche Erforschung der landwirtschaftlichen Verschuldung war doch die Grenzlinie weder hinlänglich scharf noch auch weit genug gesteckt. Klar und bestimmt trat sie nur in den Fällen zu Tage, wo die Grundbesitzer lediglich von der Landwirtschaft lebten. Wo aber daneben noch eine anderweite erwerbende, wenn auch in ihrem Einkommensertrage merklich geringere Berufsausübung statthatte, gebrach es an dem untrüglichen Erkennungszeichen für die Berücksichtigung oder Ausscheidung. Zwar war das Absehen darauf gerichtet, nur solche Betriebe gelten zu lassen, bei denen das sonstige Berufseinkommen in ganz offenbar untergeordnetem Verhältnisse zum landwirtschaftlichen stand; immerhin blieb das Merkmal undeutlich und die Entscheidung der subjektiven Auffassung des Bearbeiters überlassen. Um so mehr wäre es unter diesen Umständen angezeigt gewesen, statt die beiden Arten von landwirtschaftlichen Grundbesitzern, die bloß auf die Landwirtschaft und die auf einen geringeren übrigen Erwerb gestellten, zu einer Größe zu verschmelzen, sie in Nachbildung des badischen Ver-

fahrens auseinander zu halten. Aber auch das ist die oldenburgische Ermittlung zu beeinträchtigen angethan, daß sie es bloß bei den ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Landwirtschaft sich nährenden Grundeigentümern bewenden ließ. Denn damit ist insbesondere jene ausgedehnte und ebenfalls recht eigentlich landwirtschaftliche Bevölkerung in Fortfall gekommen, welche in Verbindung mit der Bebauung des eigenen Landes sich auf die Bethätigung ihrer Arbeitskraft in fremden und zwar zumeist wieder landwirtschaftlichen Betrieben angewiesen sieht oder welche zur gehörigen Ausnutzung ihrer landwirtschaftlichen Thätigkeit hiermit unmittelbar gewisse gewerbliche Unternehmungen verbinden muß. Das trifft für das hier lediglich ins Auge zu fassende Hauptland des Großherzogtums, das Herzogtum Oldenburg, in weitem Maße zu: das erstere nicht allein für die Tagelöhner, die den größten Teil des Jahres in der Nähe ihres Wohnortes auf Arbeit gehen, sondern auch für die zahlreichen Wanderarbeiter, die sog. Hollandsgänger, welche nach der Bestellung auf bestimmte Zeit jetzt vorzugsweise als Mäher und Torfgräber, seltener noch als Stuckateure, fortziehen; das zweite für die Moorkolonisten an den Kanälen, welche zum Absatz des — zwecks Urbarmachung des Landes gestochenen — Torfes ganz allgemein Schiffahrt betreiben. Sie alle ziehen einen mehr oder minder beträchtlichen Bruchteil ihres Einkommens aus diesen ergänzenden Erwerbszweigen, obschon das landwirtschaftliche Besitztum das Rückgrat ihres wirtschaftlichen Bestandes ausmacht. Sie sind daher auch ohne Frage an der landwirtschaftlichen Verschuldung mehr oder minder beteiligt, ja für die gedeihliche Verwertung ihres vielfach noch aus unkultivierten Moor- und Haideländereien bestehenden Besitztums auf die Benutzung des Kredits nachdrücklich hingewiesen. Ihr Ausschluß von der Verschuldungsstatistik bedeutet daher für diese eine unverkennbare Lücke. Wie groß sie ist oder wie eng demnach der Kreis der landwirtschaftlichen Grundbesitzer gezogen ist, auf den die Untersuchung sich erstreckte, läßt sich bloß ganz allgemein veranschlagen.

Die Gesamtzahl der allein oder fast allein von der Landwirtschaft lebenden Grundeigentümer ist im Herzogtum Oldenburg bei der Ausmittelung der Einkommensteuerrollen im Belaufe von 14 110 festgestellt worden. Dagegen hat die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 auf die Frage nach der Ansässigkeit mit Grund und Boden innerhalb des Landes zusammen 24 369 Land- sowie Haus- und Landeigentümer ergeben, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne von ihnen wegen Miteigentums mehrfach gezählt sind. Sieht man indessen von solchen vermutlich nicht allzu häufigen Fällen ab, würden die vorstehenden angesessenen Landwirte nicht mehr als 58 Proz. der Landeigentümer (im Gegensatz zu den bloßen Hauseigentümern) ausmachen. Weitere Anhaltspunkte bietet das Grund- und Gebäudesteuerkataster. In ihm sind nach dem Stande von 1894 alles in allem, also mit Einschluß der reinen Hausgrundstücke, 48 926 Besitzungen oder „Artikel“ verzeichnet. Diese Besitzungen

stellen Wirtschaftsganze dar, zu welchen deren Eigentümer ihre einzelnen Grundstücke nach ihrem Ermessen vereinigt haben und welche demgemäß katastriert worden sind. Sie umschließen mithin nicht immer das gesamte Grundeigentum des Eigentümers, zumal nicht, wenn es in verschiedenen Gemeinden belegen ist. Zwar decken sich in der großen Mehrzahl „Besitzungen“ und Eigentümer; immerhin muß man jenen Umstand im Auge behalten, sobald man die Besitzungen zur Beurteilung der Zahl der Landwirtschaft treibenden Grundbesitzer herbeiziehen will. Im vorliegenden Falle hat das zu geschehen, um wenigstens einen ungefähren Aufschluß über den Anteil derjenigen der Besitzungen zu erlangen, welche nach Maßgabe ihres Flächengehaltes zum Unterhalt einer Familie allein durch den landwirtschaftlichen Betrieb als ausreichend anzusehen sind. Gemeinhin wird angenommen, daß eine solche Betriebsführung ohne Erschließung anderweiter Erwerbsquellen im Mittel des Herzogtums bei einer Gesamtfläche von 5 ha bestehen kann; doch wird diese Grenzlinie für die Marsch mit ihrem üppigen, vom Meere angeschwemmten, der Arbeit reichlich lohnenden und durchweg kultivierten Boden eher etwas zu beschränken, für die magere Geeste auch schon wegen der zahlreichen noch der Urbarmachung harrenden Moor- und Haideflächen auszu dehnen sein. Solcher Besitzungen bis zu 5 ha gab es 1894: 31 632, so daß nach ihrem Abzuge von der Gesamtzahl von 48 926 für die von 5 und mehr Hektar Umfang 17 294 verbleiben. Diese Zahl nähert sich der der 14 110 Steuerpflichtigen, welche nach Maßgabe der Einkommensteuerrollen wesentlich bloß von der Ausbeutung ihres landwirtschaftlichen Grundbesitzes leben. Daß ein Abstand von 3184 bestehen bleibt, erklärt sich teilweise aus der erwähnten Thatsache, der zufolge eine gewisse Anzahl von Eigentümern über mehrere „Besitzungen“ verfügt. Immerhin weisen diese Belege einigermaßen darauf hin, daß der landwirtschaftliche Kleinbesitz bis mindestens 5 ha Flächeninhalt bei der Ermittlung der Verschuldung außer Rechnung gelassen ist. Wohl aber — und das muß hervorgehoben werden — sind in den Beobachtungskreis nicht bloß die Land-, sondern auch die Stadtgemeinden einbezogen worden. Denn wie die aus den alten Kirchspielen gebildeten politischen Gemeinden des Herzogtums fast durchweg keine Ortsgemeinden, vielmehr aus einer Reihe von Dörfern und Wohnplätzen gebildete Verbände darstellen, so umfassen auch die Stadtgemeinden insbesondere außer der geschlossenen Stadt zumeist ein mit Ortschaften besetztes ländliches Gebiet, in denen die Landwirtschaft die maßgebende Rolle spielt.

In Ansehung der ganz oder durchaus überwiegend aus der Landwirtschaft ihren Unterhalt ziehenden Grundbesitzer ist nun den Einkommensteuerrollen entnommen worden: einmal ihr Geldkapitalvermögen und ihre Schulden, das eine wie das andere nach Kapital- und Zinsbetrag. Beide Größen beruhen auf Angaben der Steuerpflichtigen. Zur Offenbarung seines und seiner Haushaltungsangehörigen Kapitalvermögens und des daraus erwachsenden Einkommens, sofern letzteres wenigstens 50 M. im Jahre beträgt, ist jeder gesetzlich verpflichtet,

der im vorhergehenden Steuerjahre zu einem Einkommen von mindestens 1500 M. geschätzt war. Bezüglich der Schulden und zwar sowohl der hypothekarischen oder im Grundbuch eingetragenen als auch der anderen Schulden ist deren rechtzeitige Anmeldung unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, wie des Zinsfußes, die Voraussetzung für den Abzug der Zinsen von der Höhe des zu veranlagenden Einkommens. Gleich den Kapital- wird man demnach auch die Schuldbeträge als vollständig von der Ermittlung erfaßt anzusehen haben. Ihre Verzeichnung in die Steuerrollen erfolgt jedoch je nur insgesamt für den einzelnen Steuerpflichtigen, so daß die Trennung von Real- und Personalschulden nicht hat vorgenommen werden können, über diesen wichtigen Punkt also keine Aufklärung geschaffen ist. Wohl aber ist der Versuch gemacht worden, die nicht minder bedeutsame Ursache der Verschuldung, soweit möglich, in Erfahrung zu bringen. Diese Aufgabe war den Schätzungsausschüssen zugewiesen worden, welche sich dabei an die im einzelnen abzugebenden Erklärungen der Steuerpflichtigen über ihre Schulden zu halten hatten. Eine fernere Vertiefung in das Material hat in der Richtung stattgefunden, daß die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Grundbesitzer nach vier Gruppen auseinander gehalten sind, je nachdem sie weder Kapitalien noch Schulden haben, nur Kapitalien, Kapitalien und Schulden besitzen und nur Schulden haben.

Während für alle vier Gruppen die Anzahl der beteiligten Steuerpflichtigen und, soweit es in Frage kommt, das Kapitalvermögen und die Schulden nach Grundstock und Zinsen ausgezogen sind, hat sich weiter für die, bei denen es sich um Schulden handelt, gleichviel ob mit oder ohne Verbindung von Kapitalbesitz, die Erhebung auch noch auf die Größe des Grundeigentums, auf den Grundsteuerreinertrag- und den Gebäudesteuer-Mietwert erstreckt. Die letzteren Erhebungsgegenstände, welche in dieser Gestalt in die Zusammenstellung der Finanzverwaltung übernommen sind und deren Anforderungen entsprochen haben mochten, bedürfen indessen für die vorliegende Darstellung der Ergänzung.

Um nämlich die Schulden dem heutigen Werte des Grundbesitzes gegenüberstellen zu können, langen die in den Katastern verzeichneten Grundsteuerreinerträge auch dann nicht zu, wenn sie nach einem angemessenen Zinsfuß kapitalisiert werden. Die Reinerträge sollen bei den Liegenschaften den „nachhaltigen, durchschnittlichen jährlichen Reinertrag in Geld, welcher durch ortsübliche Bewirtschaftung bezogen werden kann, bei den Gebäuden: den mittleren jährlichen Mietswert, welcher die Gebäude bei eigener Benutzung oder beim Vermieten haben oder haben würden,“ darstellen. Die unter Benutzung der Frucht- und Pachtpreise aus den Jahren 1818—1848 abgeschätzten Reinerträge, anfänglich, von ganz erheblichen Wertsveränderungen abgesehen, einstweilen als beharrende Größen behandelt, folgen seit 1879 zwar den Wandlungen des Wertes insoweit, daß für Grundstücke nicht bloß, wenn sie eine Veränderung in der Kulturart erleiden, sondern auch, wenn diese gleich bleibt, sie aber bei Umgestaltung ihrer inneren Beschaffenheit

im Reinertrage um ein Fünftel andauernd steigen oder sinken, eine erneute Abschätzung und Katastrierung einzutreten hat, geben demgemäß eben keineswegs eine annähernd richtige Vorstellung von den gegenwärtigen Ertragsverhältnissen. Dazu kommt noch, daß im Jahre 1876 zum Zwecke einer Ermäßigung des bisherigen Steuersatzes nicht dieser selbst als vielmehr das Steuerkapital einer allgemeinen Sänkung von 6,6 Proz. unterworfen wurde, so daß um dieses Maß das Kataster den durch die Abschätzung wirklich gefundenen Betrag zu niedrig beziffert. Den Unzulänglichkeiten, welchen sonach für die Erkenntnis des derzeitigen Wertes des Grundbesitzes den Katasterangaben anhaften, läßt sich jedoch in hinreichender Weise durch die seit 1866 fortlaufend veranstalteten und bis 1893 einer eingehenden Bearbeitung unterzogenen Erhebungen über die Kaufpreise begegnen¹⁾. Den Erhebungen dienen als Unterlage die amtlichen sog. Güterwechselprotokolle, welche neben den Kaufpreisen auch die Angaben über den Flächengehalt und den Grundsteuerreinertrag wie den Gebäudesteuermietswert enthalten. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, das Verhältnis der letzteren beiden Größen zum Kaufpreise und damit zum gegenwärtigen Verkehrswerte ausfindig zu machen. Die angestellte Vergleichung hat gelehrt, das bei sämtlichen aus dem genannten Zeitraume beobachteten (13261) Verkäufen „behauster“, d. h. mit Wohngebäuden bestandener Besitzungen, das Steuerkapital von Liegenschaften und Gebäuden sich zum Kaufpreise und zwar im Mittel der Landgemeinden des Herzogtums wie 1:44,93, dagegen in denen der Marsch wie 1:42,57, in denen der Oldenburger Geest wie 1:49,35 und in denen der Münsterschen Geest wie 1:49,25 stellt. Mit Hilfe dieser Sätze ist dann durch die Multiplikation der Steuerkapitale der Wert des verschuldeten Grundbesitzes berechnet worden.

Der so gewonnene Wertbetrag reicht nun freilich noch nicht aus, um einen richtigen Maßstab für die Würdigung der Schulden abzugeben. Dazu bleibt auch noch der des landwirtschaftlichen Betriebskapitalvermögens in Anschlag zu bringen. Abzusehen hingegen wird von dem zu gewerblichen Anlagen verwendeten Kapital sein, da ja die ganze Untersuchung auf den in der Hauptsache reinen Landwirtschaftsbetrieb beschränkt worden ist, zudem bei den im Herzogtum Oldenburg durchaus vorwaltenden bauerlichen Wirtschaften überhaupt eine Verbindung mit industriellen Unternehmungen entschieden in den Hintergrund tritt. Wo aber in den Beobachtungskreis vereinzelt Fälle einbezogen sein sollten, bei denen in völlig untergeordneter Weise neben der Landwirtschaft ein anderer und namentlich industrieller Erwerbszweig vorgelegen hat, fällt das so unerheblich in die Wagschale, daß auf dessen Berücksichtigung füglich verzichtet werden durfte. Um so mehr mußte es darauf ankommen, das landwirtschaftliche Betriebskapital thunlichst genau zu bestimmen. Leider gebrach es jedoch hierzu an so umfassenden Unterlagen, wie sie auf Grund der landwirtschaftlichen

1) P. Kollmann, Die Kaufpreise des Grundeigentums im Großherzogtum Oldenburg von 1866—1893. Tübingen 1895.

Enquête in Baden zur Verfügung gestanden hatten. Es war nur ausführbar, durch Anfragen bei einzelnen sachkundigen Landwirten in verschiedenen Gegenden des Landes Aufschlüsse zu erlangen und gleichzeitig die Fragen der Beurteilung des Ministerialreferaten für Landesökonomiewesen und des Generalsekretärs der oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft vorzulegen. Das Verfahren führte dann dahin, für die verschiedenen Amtsbezirke je nach Marsch- und Geestboden, nach den sonstigen Kulturverhältnissen und nach der üblichen intensiveren oder extensiveren Ausgestaltung der Wirtschaftsbetriebe zwischen 20 und 40 Proz. des Wertes des Grund- und Gebäudebesitzes als Betriebskapital anzunehmen. Das in dieser Weise erhobene und vervollständigte Material hat nun die nachstehenden Ergebnisse erbracht.

2) Der Kapitalbesitz und die Verschuldung im allgemeinen.

Richtet sich das Augenmerk zuvörderst auf die Anzahl der ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung ihres landwirtschaftlichen Besitztums lebenden Grundeigentümer, so sind, was ihre Verteilung über die vier nach dem Vorhandensein von Geldkapitalvermögen und Schulden gebildeten Gruppen wie zugleich über die einzelnen Amts-(Verwaltungs-) Bezirke des Landes anlangt, unter der Gesamtheit der ermittelten 14110 Steuerpflichtigen solche:

	ohne Kapital und Schulden	nur mit Kapital	mit Kapital und Schulden	nur mit Schulden	ohne Kapital und Schulden	nur mit Kapital	mit Kapital und Schulden	nur mit Schulden
	absolute Zahl				unter je 100			
Marsch								
Stadt und Amt Jever	89	166	192	289	12,1	22,5	26,1	39,3
Amt Butjadingen	100	69	103	170	22,6	15,6	23,3	38,5
Amt Brake	186	154	104	135	32,1	26,6	18,0	23,3
Amt Elsflëth	152	154	119	219	23,6	23,9	18,5	34,0
Oldenburger Geest								
Stadt und Amt Oldenburg	865	452	312	645	38,0	19,9	13,7	28,4
Amt Westerstede	808	179	111	372	55,0	12,2	7,5	25,3
Stadt und Amt Varel	233	187	139	360	25,4	20,3	15,1	39,2
Amt Delmenhorst	477	403	176	466	31,3	26,5	11,6	30,6
Amt Wildeshausen	346	148	60	180	47,2	20,1	8,2	24,5
Münstersche Geest								
Amt Vechta	843	502	175	407	43,7	26,1	9,1	21,1
Amt Cloppenburg	1160	445	57	244	60,9	23,3	3,0	12,8
Amt Friesoythe	544	127	27	259	56,8	13,3	2,8	27,1
Herzogtum zusammen	5803	2986	1575	3746	41,1	21,2	11,2	26,5
darunter:								
Marsch	527	543	518	813	21,9	22,6	21,6	33,9
Oldenburger Geest	2729	1369	798	2023	39,5	19,8	11,5	29,2
Münstersche Geest	2547	1074	259	910	53,2	22,4	5,4	19,0

Ist es die Aufgabe der gegenwärtigen Untersuchung, die ermittelten Thatsachen daraufhin anzusehen, ob und in welchem Maße die bestehende Verschuldung die oldenburgische Landwirtschaft nachteilig zu beeinflussen angethan sei, so deuten bereits die hier beigebrachten Belege an, daß irgendwie Besorgnis erregende oder selbst auch nur besonders drückend empfundene Erscheinungen im großen und ganzen zur Zeit nicht vorliegen. Es geht das schon daraus hervor, daß der Kreis der an der Verschuldung beteiligten Landwirte i. e. S. die entschiedene Minderheit aller von der Erhebung betroffenen Steuerpflichtigen umfaßt: erst 38 unter deren 100. Dabei aber befindet sich ein starkes Zehntel von letzteren noch im Besitz von Kapitalvermögen. Demgegenüber stehen also 62 von 100, die nicht durch Zahlung von Schuldzinsen berührt werden. Hiervon verfügt zwar die erhebliche Mehrzahl — gut zwei Fünftel der Gesamtheit — über kein anderweitiges Vermögen; immerhin verbleibt jedoch ein reichliches Fünftel, das sich schuldenfrei des Genusses eines solchen zu erfreuen hat. Besagen die Angaben auch noch nichts über die Größe der Schuldenlast und mag sie da, wo sie vorhanden ist, selbstverständlich in einzelnen Fällen störend genug empfunden werden oder gar in offenbarem Mißverhältnis zum Aktivvermögen und zum Wirtschaftsbetriebe stehen, soviel ist doch schon aus der geringen Verbreitung der Schuldner zu entnehmen, daß jene gemeinhin nicht füglich die Bedeutung haben kann, die Lage der landwirtschaftlichen Betriebsführung ernstlich zu bedrohen. Freilich kehrt das Bild, welches der Durchschnitt des Landes darbietet, nicht in allen seinen Teilen wieder. Vielmehr begegnet man greifbaren Verschiedenheiten. So erheben sich, um nur die äußersten Gegensätze hervorzukehren, die verschuldeten Steuerpflichtigen im Jeverlande bis zu 65 Proz., wobei 39 Proz. bloß Schulden haben, während im Amte Cloppenburg ihrer bloß 16 Proz. sind. Recht bezeichnend sind die Abweichungen, welche die gerade im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse charakteristischen Landesteile: die Marsch, die Oldenburgische und die Münstersche Geest an den Tag legen. Die Eigentümlichkeiten dieser drei natürlichen Bezirke lassen sich, soweit es hier in Frage kommt, augenfällig aus folgenden Thatsachen erkennen.

Es betragen:

	von der Gesamtfläche d. landwirtsch. Fläche mit ohne Holzland (1893) Proz.		d. Kaufpreis des behausten Landes i. d. Landgemeind. für 1 ha. (1866—1893) M.	d. Grundsteuerreinertrag der Privatbesitzer für 1 ha (1894) M.	die Landeigentümer (ohne bloße Hauseigentümer) von d. Bevölkerung (1895) Proz.	d. Kapitalwert des Viehstandes für 1 qkm (1892) M.
in der Marsch	90,9	90,4	2620	45,7	4,6	26 892
in der Oldenburger Geest	56,6	46,2	988	14,0	8,6	9 718
in der Münsterschen Geest	46,3	36,9	679	10,4	12,1	5 276
in dem Herzogtum	59,8	51,9	1493	19,6	8,2	11 614

In merklicher Gestalt hebt sich die Marsch von den beiden anderen Landesteilen ab. Sie, welche sich im Norden an den Küsten entlang zieht, durch Anschwemmung entstanden, niedrig gebettet und infolge dessen von Deichen geschützt und mit einem fein geäderten Netz an Entwässerungskanälen durchzogen ist, hat den üppigen, reichlich lohnenden und bereits vollständig in Kultur genommenen, dazu nicht durch Wälder beengten Boden, der, weil demnach besonders wertvoll, sich auch vergleichsweise nur in wenigen Händen befindet. Der landwirtschaftliche Betrieb ist da, wo das Grünland vorherrscht, von altersher auf die Viehzucht, besonders auf Pferde- und Rindviehzucht, gerichtet, der Viehstand nach Zahl und Wert ein höchst ansehnlicher. Hier in der Marsch steigt nun die Ziffer der mit Schulden behafteten landwirtschaftlichen Grundbesitzer im Mittel bis zu 56 Proz. und zwar bis 34 Proz. in den Fällen, wo kein Kapitalvermögen daneben besteht. Außerst wahrnehmbar sticht hiervon die höher gelegene Geest ab. Sie verfügt zumeist über recht mageren, zudem namentlich wegen der zerstückelten Lage schwer zu bewirtschaftenden und wenig abwerfenden Boden, der erst zur Hälfte hat urbar gemacht werden können; insbesondere sind die großen Moore noch längst nicht genügend durch Kanalbauten zweckdienlicher Bewirtschaftung erschlossen worden. Demgemäß ist das Land auf der noch dazu schwach bevölkerten Geest ungleich weniger wertvoll, als in der Marsch, aber auch eben deshalb leichter zu erwerben und mithin die Verbreitung der Grundbesitzer stärker. Auf der Geest wird hauptsächlich Getreidebau getrieben, doch bei dem damaligen Stande der Fruchtpreise nicht mehr wie einst zum Absatze, sondern zu eigener Verzehrung und zur Verfütterung ans Vieh. Insoweit es irgend angeht, werden die Ländereien als Wiesen genutzt, zudem überdies noch in beträchtlichem Maße Futtermittel angekauft. Hand in Hand hiermit geht eine neuerlich vermehrte — und auch wohl verbesserte — Viehhaltung, welche wesentlich auf Milchwirtschaft wie auf Aufzucht oder Mästung von Schweinen abzielt, an Wert jedoch entfernt der der Marsch nicht gleichkommt. Von den beiden Geestbezirken ist die die Mitte des Herzogtums einnehmende Oldenburger Geest im allgemeinen die gehobenere, auf der das unkultivierte Land bereits mehr eingedämmt ist, auf der auch die städtische Bevölkerung sich erheblich kräftiger entwickelt und Handel und Verkehr und was damit an öffentlichen Einrichtungen zusammenhängt, mehr eingebürgert hat. Die im Süden belegene Münstersche Geest mit ihren noch immer ausgedehnten, zur Zeit ertraglosen Moor- und Haideflächen bekundet trotz unleugbarer Fortschritte in der jüngsten Vergangenheit die am wenigsten intensive Betriebsweise, ja es findet sich in dem weit verbreiteten sog. Heuerverhältnisse zwischem dem bäuerlichen Grundbesitzer und seinen ihm zu Arbeitsleistungen mannigfacher Art verpflichteten Pächtern, den Heuerleuten, noch die Spuren naturalwirtschaftlichen Betriebes. Unter beiden Landesteilen geht wiederum, was die Häufigkeit von Verschuldung bei den Landwirten anlangt, die durchschnittlich günstiger entfaltetere Oldenburger Geest der Münsterschen voran, wenn auch sie gleich darin ersichtlich hinter der Marsch zurück-

bleibt. In ihr haben bereits 41, auf der südlichen Geest hingegen nur 24 Proz. Schulden. Allerdings kommt die Verbindung von Schulden und Kapitalvermögen dort doppelt so oft vor als hier: 12 gegen 5 Proz. Bemerkenswert aber und auch wohl bezeichnend für die noch einfacheren Zustände des Münsterlandes ist es, daß über die Hälfte — auf der Oldenburger Geest nur zwei Fünftel — aller in die Erhebung einbezogenen Landwirte weder Kapital noch Schulden hat, während auf den schuldenfreien Kapitalbesitz in beiden Fällen ziemlich gleichmäßig etwa ein Fünftel entfällt. So bekundet es denn die voraufgehende Nachweisung, daß die mit Grund und Boden angesessenen Landwirte im Herzogtum Oldenburg um so öfter mit Schulden belastet sind, je besser und wertvoller das Besitztum und je vollkommener der Wirtschaftsbetrieb ausgestaltet ist, daß mit anderen Worten die Gunst der wirtschaftlichen Bedingungen und die Verbreitung der Schuldenbelastung im geraden Verhältnisse zu einander stehen.

Nächst der Verbreitung der beteiligten Grundeigentümer kommt es jetzt darauf an, die Größe ihres Kapitalvermögens und ihrer Schulden darzulegen.

Alsdann erhält man:

	für die Steuerpflichtigen					Summe		Ueberschuß des Kapitals (+) oder der Schulden (—)
	nur mit Kapital: Kapital- betrag	mit Kapital und Schulden		nur mit Schulden: Schuld- betrag	des Kapital- betrages	des Schuld- betrages		
		Betrag	Ueberschuß an Kapital (+) od. Schulden (—)					
	M.	des Kapitals M.	der Schulden M.	M.	M.	M.	M.	
Marsch:								
Stadt u. Amt Jever	4 203 452	2 924 015	5 207 364	— 2 283 349	8 673 647	7 127 467	13 881 011	— 6 753 544
Amt Butjadingen	2 263 223	1 113 989	4 607 231	— 3 493 242	6 397 787	3 377 212	11 005 018	— 7 627 806
Amt Brake	5 379 671	1 841 171	3 506 179	— 1 665 008	4 126 536	4 220 842	7 632 715	— 4 11 873
Amt Elsfleth	4 896 279	2 377 345	3 726 630	— 1 349 285	4 643 150	7 273 624	8 369 780	— 1 096 156
Oldenburger Geest:								
Stadt und Amt Oldenburg	10 917 537	4 086 684	4 429 227	— 342 543	4 689 410	15 004 221	9 118 637	+ 5 885 584
Amt Westerstede	3 228 969	928 447	1 953 332	— 1 024 885	1 931 609	4 257 416	3 884 941	+ 372 475
Stadt u. Amt Varel	6 207 965	2 855 904	3 998 149	— 1 142 245	4 205 835	906 369	8 203 984	+ 859 885
Amt Delmenhorst	4 254 148	1 196 137	1 828 296	— 632 159	2 739 240	5 450 285	4 567 536	+ 882 749
Amt Wildeshaus.	892 464	360 614	350 828	+ 9 786	1 188 112	1 253 078	1 538 940	— 285 862
Münstersche Geest:								
Amt Vechta	4 966 904	1 961 592	1 708 765	+ 252 827	3 745 556	6 928 496	5 454 321	+ 1 474 175
Amt Cloppenburg	4 092 611	324 708	569 055	— 244 347	1 600 463	4 417 319	2 169 518	+ 2 247 801
Amt Friesoythe	1 391 542	188 468	107 940	+ 80 528	741 230	1 580 010	849 170	+ 730 840
Herzogtum zusammen darunter:								
Marsch	16 742 625	8 256 520	17 047 404	— 8 790 884	23 841 120	25 099 145	40 888 524	— 15 789 379
Oldenb. Geest	25 501 083	9 427 786	12 559 832	— 3 132 046	14 754 206	34 928 869	27 314 038	+ 7 614 831
Münst. Geest	10 451 057	2 474 768	2 385 760	+ 89 008	6 087 249	12 925 825	8 473 009	+ 4 452 816

Die Größe des Kapitalvermögens erreicht demnach fast 73 Millionen, die der Schulden $76\frac{3}{4}$ Mill. M., so daß sich bis auf den nicht eben belangreichen Ausschlag von $3\frac{3}{4}$ Millionen oder 2,5 Proz. nach der Seite der letzteren beide Posten heben. Das Maß der Verschuldung erscheint also im Hinblick auf das vorhandene Geldkapitalvermögen nicht gerade bedeutend. Der ungleich namhaftere Teil der Schulden fällt allerdings auf diejenigen landwirtschaftlichen Grundeigentümer, welche kein Kapital haben, sodaß ihr Druck um so empfindlicher sein wird. Ihre Höhe von $44\frac{1}{2}$ Millionen Mark bleibt aber merklich hinter jenem Kapitalbesitz von reichlich $52\frac{1}{2}$ Millionen Mark zurück, der völlig unverschuldeten Landwirten gehört. Wo dann Kapital und Schulden sich vereint finden — jenes mit 20, diese mit 32 Millionen — überwiegen die letzteren mit 12 Mill. M. Indessen gehen auch in den vorliegenden Beziehungen die Landesteile wieder sichtlich auseinander, namentlich die Marsch und die beiden Geestbezirke. Am auffälligsten tritt das in dem Verhältnisse des gesamten Schuld- zu dem Kapitalbetrage entgegen. Allein in der Marsch und das in jedem ihrer Amtsbezirke überwiegen meist beträchtlich die Schulden, im Mittel um $15\frac{3}{4}$ Mill. M., während auf der Geest — und auch hier durchweg mit einziger Ausnahme des Amtes Wildeshausen — das Kapitalvermögen das entschieden größere ist. Obwohl die Marsch den bei weitem kleinsten Landesteil (1099 qkm und 88 010 Einwohner, hingegen die Oldenburger Geest 2086 qkm und 141 698 Einwohner, die Münstersche Geest 2145 qkm und 66 282 Einwohner) darstellt, hat sie 5 Mill. M. mehr Schulden, hingegen 23 Mill. M. weniger Kapitalvermögen, als das übrige Herzogtum. Daß dieses in seiner Gesamtheit überhaupt einen nicht durch das Aktivkapital gedeckten Schuldenbetrag ergeben hat, ist denn auch lediglich durch die Marsch verursacht worden.

Zum näheren Verständnisse der Thatsachen der vorigen Uebersicht trägt es bei, wenn die Kapital- und Schuldbeträge zu den in Frage kommenden Steuerpflichtigen in Beziehung gesetzt werden. Dann entfällt auf je 1 von diesen und zwar:

(Siehe Tabelle auf S. 15.)

Hieraus kommen nun wieder die bezirksweisen Eigentümlichkeiten deutlich zur Erscheinung. Sowohl Aktivvermögen als Schulden weisen für den Einzelnen in der Marsch weit ansehnlichere Beträge auf, als sonst im Lande. Das erstere, wo es allein vorkommt, ist etwa um zwei Drittel größer, als auf der Oldenburger und mehr denn dreimal größer, als auf der Münsterschen Geest. Wo es neben Schulden herläuft, sind die Abweichungen minder belangreich, doch noch immer fühlbar genug. Aber darin besteht eine außerordentliche Verschiedenheit, daß in der Marsch für den Kopf des Steuerpflichtigen in diesem Falle seine Schulden mindestens doppelt so bedeutend sind, als sein Kapitalvermögen, während auf der Oldenburger Geest der Abstand erheblich geringfügiger ist und im Münsterlande sogar ein kleines Mehr an Kapital bemerkbar wird. Beim alleinigen Vorhandensein von Schulden bringen es die Beteiligten der Geest je im Mittel noch nicht auf ein

	nur mit Kapital: Kapital- betrag	mit Kapital und		Schulden: Ueberschuß an Kapital (+) oder Schulden (-) M.	nur mit Schul- den: Schuld- betrag	Kapital im ganzen	Schul- den im ganzen
		Betrag					
		des Kapitals	der Schulden				
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Marsch:							
Stadt und Amt Jever	25 322	15 229	27 122	— 11 893	30 013	19 909	28 895
Amt Butjadingen	32 800	10 815	44 730	— 33 915	37 634	19 635	40 311
Amt Brake	34 965	28 115	50 070	— 21 955	64 249	27 988	27 936
Amt Elsflëth	31 794	19 977	31 316	— 11 339	21 201	26 643	24 763
Oldenburger Geest:							
Stadt und Amt Oldenburg	24 153	13 098	14 196	— 1 098	7 425	19 639	9 528
Amt Westerstede	18 038	8 364	17 597	— 9 233	5 192	14 681	8 043
Stadt u. Amt Varel	33 197	20 546	28 763	— 8 217	11 682	27 803	16 441
Amt Delmenhorst	10 556	6 796	10 388	— 3 592	5 878	9 413	7 115
Amt Wildeshausen	6 030	6 010	5 847	+ 163	6 600	6 024	6 412
Münstersche Geest:							
Amt Vechta	9 894	11 209	9 765	+ 1 444	9 202	10 234	9 372
Amt Cloppenburg	9 197	5 696	9 983	— 4 287	6 559	8 799	7 208
Amt Friesoythe	10 957	6 928	3 998	+ 2 982	2 089	10 260	2 969
Herzogtum zusammen:	17 647	12 799	20 313	— 7 514	11 928	15 995	14 410
darunter:							
Marsch	30 833	15 939	32 910	— 16 971	29 328	23 656	30 720
Oldenburger Geest	18 686	11 814	15 739	— 3 925	7 293	16 119	9 682
Münstersche Geest	9 731	9 555	9 211	+ 344	6 689	9 697	7 248

Viertel dessen, was die Marsch bekundet. Am besten erhellt die Stellung der Landesteile aus den letzten beiden Spalten, die den Kopfbetrag von Kapital und Schulden im ganzen für die daran Beteiligten angeben. Da tritt in beider Hinsicht die Ueberlegenheit der Marsch und zumal in betreff der Schulden scharf entgegen. Mit diesen ist der einzelne Kopf hier durchschnittlich wenigstens dreifach so stark, als auf der Geest belastet. Freilich ist auch das Kapitalvermögen in jener viel ansehnlicher, steht aber den Schulden nach, während es in den Geestbezirken sich umgekehrt verhält. Uebrigens begegnet man innerhalb der Landesteile noch merklichen Schwankungen. So zeichnet sich das Amt Elsflëth von den Marsch-Aemtern dadurch aus, daß — immer auf den Kopfanteil gesehen — die Menge sich zu gunsten des Kapitals neigt und im Amte Brake beide Posten etwa gleich sind. Dafür betragen in dem gesegneten Amte Butjadingen die Schulden das Doppelte des Kapitals. Auf der Geest macht sich das Amt Varel durch seine hohen Ziffern bemerkbar; ja die Durchschnittsziffer an Kapitalbesitz ist höher, als in einem der anderen Amtsbezirke. Ebenso fällt hier das Amt Friesoythe auf, dasjenige Amt, welches wohl am meisten unter der Ungunst der natürlichen Verhältnisse leidet und bisher die schwächste wirtschaftliche Entfaltung aufweist. In ihm trifft mit einem ganz stattlichen Kapitalvermögen eine kaum ein Drittel so große Verschuldung zusammen. Es ist also auch diesen Nachweisungen zu entnehmen, daß im allgemeinen im Herzogtum Oldenburg dort, wo die Landwirtschaft gedeihlichen Bedingungen unter-

worfen ist, wo aber auch die Betriebsführung größere Ansprüche erhebt, nicht nur der Kapitalbesitz, sondern ebenfalls die Schuldenlast vergleichsweise hoch ist, ja diese jenen übertrifft, daß dagegen in den Bezirken, in denen die äußeren Umstände minder vorteilhaft gestaltet sind, in denen die Wirtschaft einfacher gehandhabt wird, weit bescheidenere Vermögensverhältnisse vorliegen, diese auch weit weniger durch Schulden in Mitleidenschaft gezogen werden dergestalt, daß sie immer noch in dem Aktivkapital ihre Deckung finden.

In welcher Weise die wirtschaftliche Lage der Landwirte vermöge der Erträge wie der Leistungen, die an ihrem Aktiv- oder Passivvermögen haften, beeinflußt werden, sei im Anschlusse hieran durch Anführung des ebenfalls ermittelten Zinsbetrages kurz erwähnt. Es machen nämlich aus die Zinsen:

	im ganzen für		Durchschnitt für einen	
	das Kapital- vermögen	die Schulden	Kapital- besitzer	Schuldner
	M.	M.	M.	M.
in der Marsch	927 361	1 505 840	874	1131
„ der Oldenburger Geest	1 319 680	1 029 059	609	368
„ der Münsterschen Geest	479 033	311 960	359	267
„ dem Herzogtum	2 726 074	2 846 859	598	535

Hält man die Zinsen mit den oben bezifferten Größen, von denen sie abhängig sind, zusammen, so berechnet sich danach sowohl für das Kapital wie für die Schulden ein mittlerer Zinsfuß von 3,7 Proz., d. h. ein solcher, wie er in den gegenwärtigen Verhältnissen seine Berechtigung hat. —

Die Schwäche und zugleich ein Vorzug der angestellten Erhebungen liegt, wie eingangs ausgeführt ist, in ihrer Beschränkung lediglich auf diejenigen Grundbesitzer, welche ohne erheblichen anderweiten Erwerb ihr Besitztum landwirtschaftlich nutzen: eine Schwäche, insofern von der übrigen, noch dazu die große Mehrheit bildenden angesessenen Bevölkerung, welche an der Landwirtschaft beteiligt ist, vollständig abgesehen wurde, ein Vorzug, weil eine Vermischung ungleichartiger Bestandteile ausgeschlossen blieb. So wichtig es für die Erkenntnis der Verschuldungsverhältnisse nun auch ist, die rein landwirtschaftlichen, d. h. nach den Eigentümlichkeiten des Herzogtums Oldenburg die rein bäuerlichen Betriebe abgesondert zu betrachten, bietet es doch ein unleugbares Interesse, ebenfalls die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung der Beobachtung zu unterziehen. Ist das zwar in gleicher Genauigkeit wie im ersteren Falle unausführbar, liegt doch die Möglichkeit vor, wenigstens einen ungefähren Ueberblick über die Sachlage zu gewinnen. Unabhängig nämlich von der besonderen Ermittlung der landwirtschaftlichen Verschuldung sind — wie alljährlich geschieht — die Ergebnisse der Einschätzungen zur Einkommensteuer und hierbei auch das Kapitalvermögen und die Schulden zusammengestellt, 1894/95 sogar in etwas erweiterter Gestalt. Allerdings machen die Zusammenstellungen keine Unterscheidungen nach den Berufs- und Erwerbs- wie nach den Ansässigkeitsverhältnissen, so daß sich die im weiteren Sinne landwirtschaft-

liche und grundangesessene von der übrigen steuerpflichtigen Bevölkerung nicht trennen läßt. Aber man wird den Vorgängen näher kommen, wenn man allein die Landgemeinden berücksichtigt. Unzweifelhaft bleiben dann noch eine Reihe von Bestandteilen einbezogen, die entweder nichts mit der Landwirtschaft zu thun haben oder bei denen daneben anderweite Erwerbszweige, so namentlich Fabrikunternehmungen, in Frage kommen, welche für Schuldenaufnahmen in entscheidender Weise mitsprechen. Bedenkt man indessen, daß das Herzogtum Oldenburg einen ausgeprägt agrarischen Charakter hat — 43 Proz. der ganzen Bevölkerung gehört bereits der Land- und Forstwirtschaft an — daß insonderheit auf dem platten Lande Handel und Gewerbe äußerst schwach vertreten sind, eine Großindustrie, etwa abgesehen von Ziegeleien, nahezu fehlt, daß aber die dem örtlichen Absatze dienenden Gewerbetreibenden, Krämer, Gastwirte, ja auch die Aerzte, Lehrer, Geistlichen, wie die sonstigen Beamten mehr oder minder sich mit landwirtschaftlicher Thätigkeit befassen, so wird es für einen bloß überschläglichen Anhalt immerhin gerechtfertigt erscheinen, an Stelle der landwirtschaftlichen sich mit der ländlichen Bevölkerung zu begnügen. Selbstverständlich kann hier von überschläglichem Anhalt nur in Beziehung auf die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage die Rede sein; denn die Belege an und für sich machen auf Zuverlässigkeit Anspruch.

Wendet man sich nunmehr der Thatsache selbst zu und zuerst abermals der Anzahl der Steuerpflichtigen, so erhält man für die ländlichen Gemeinden:

	der Marsch		der Oldenburger Geest		der Münsterschen Geest		des Herzogtums	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
Steuerpflichtige im ganzen	22 913	100,0	24 593	100,0	15 263	100,0	62 769	100,0
darunter ohne Kapital u. Schulden	17 856	77,9	17 249	70,1	11 435	74,9	46 540	74,2
nur mit Kapital	2 268	9,9	2 661	10,8	2 305	15,1	7 234	11,5
mit Kapital u. Schulden	805	3,5	1 051	4,3	354	2,3	2 210	3,5
nur mit Schulden	1 984	8,7	3 632	14,8	1 169	7,7	6 785	10,8

Diese Ergebnisse nehmen sich darin anders aus, als die früher nachgewiesenen, daß die Steuerpflichtigen, welche weder Kapitalvermögen noch Schulden haben, eine viel ausgedehntere Gruppe bilden. Waren es bei den Landwirten i. e. S. durchschnittlich zwei Fünftel, sind es hier bereits drei Viertel. Es kann das auch nicht füglich überraschen; denn während es sich bei den vorigen Aufstellungen ausschließlich um Grundeigentümer handelte, ist bei der gegenwärtigen die breite Masse der ländlichen Arbeiterbevölkerung im Spiele, welche doch zum namhaften Betrage besitzlos und daher auch zur Aufnahme von Schulden nicht befähigt und veranlaßt ist. Auch im übrigen begegnet man Abweichungen, indessen in minder belangreichem

Maße. Die werden am leichtesten erkenntlich, wenn bloß die verbleibenden, also die mit Kapital und Schulden behafteten Steuerpflichtigen zu einander in Verhältnis gebracht werden. Dann nämlich zeigt sich, daß unter je 100 von ihnen kommen auf die Steuerpflichtigen:

	nur mit Kapital		mit Kapital u. Schulden		nur mit Schulden	
	Landwirte i. e. S.	sämtliche Steuerpfl.	Landwirte i. e. S.	sämtliche Steuerpfl.	Landwirte i. e. S.	sämtliche Steuerpfl.
in der Marsch	29,0	44,8	27,6	15,9	43,4	39,3
„ der Oldenb. Geest	32,7	36,2	19,0	14,3	48,3	49,5
„ der Münst. Geest	47,9	60,2	11,5	9,3	40,6	30,5
„ dem Herzogtum	35,9	44,6	19,0	13,6	45,1	41,8

Hiernach ist da, wo bloß Kapital vorhanden ist, auf seiten der ganzen ländlichen Bevölkerung der Anteil ein größerer, wo aber Schulden sich finden, sei es mit, sei es ohne Kapitalvermögen, ein kleinerer als auf seiten der Landwirte i. e. S. Es kommt also auch in diesen Ziffern wiederum zum Vorschein, daß die letzteren in weiterem Umfange von der Verschuldung betroffen werden. Am ausgeprägtesten bekundet das die Münstersche Geest, während der andere Geestbezirk insofern sich ein wenig abweichend verhält, als beim alleinigen Vorhandensein von Schulden rechts und links die Ziffern fast die gleichen sind.

Sieht man jetzt weiter auf die Größe des Kapitals wie der Schulden der ländlichen Gesamtbevölkerung, so ist ermittelt worden für:

bei den Steuerpflichtigen	die Marsch	die Oldenb. Geest	die Münst. Geest	d. Herzogtum	
		in je tausend Mark			
nur mit Kapital: Kapital	40 342	35 593	20 270	96 205	
mit Kapital { Kapital	14 252	10 714	4 501	29 467	
und Schulden { Schulden	21 014	13 261	3 505	37 780	
nur mit Schulden: Schulden	34 461	27 636	8 605	70 702	
im ganzen:	{ Kapital	54 594	46 307	24 771	125 672
	{ Schulden	55 475	40 897	12 110	108 482
	{ Ueberschuß	— 881	+ 5 410	+ 12 661	+ 17 190

Reiht man hieran gleich das Verhältnis zu den betreffenden Personen, so entfallen in:

auf je 1 Steuerpflichtigen	der Marsch	der Oldenb. Geest	der Münst. Geest	d. Herzogtum	
	M.	M.	M.	M.	
nur mit Kapital: Kapital	17 787	13 375	8 793	13 174	
mit Kapital { Kapital	17 704	10 194	12 715	13 333	
und Schulden { Schulden	26 104	12 617	9 901	17 095	
nur mit Schulden: Schulden	17 379	7 609	7 361	10 420	
im ganzen	{ Kapital	2 383	1 883	1 623	2 002
	{ Schulden	2 421	1 663	793	1 728

Besagt die Zusammenstellung, daß bei einem Geldkapitalvermögen von 125¹/₂ Mill. und einer Schuldenmasse von 108¹/₂ Mill. für die Gesamtbevölkerung der Landgemeinden ein Vermögensüberschuß von

17 Mill. M. bleibt, so verhält auch sie sich gegensätzlich zu dem, was zuvor bloß für die eigentlichen Landwirte beobachtet wurde, da bei ihnen das Schuldenkonto das größere war. Dabei stellte sich heraus, daß das durch die Marsch allein hervorgerufen war. Insoweit stimmt das mit dem, was hier zur Betrachtung steht, überein, als nämlich gleichfalls in Ansehung der ländlichen Bevölkerung überhaupt die Marsch durch ein Mehr von Schulden sich abhebt, freilich durch ein ganz unbedeutendes Mehr, das noch keine 2 Proz. der Schulden ausmacht. Zu den beträchtlichen Ueberschüssen an Kapital steuert vorzugsweise mit bereits $12\frac{1}{2}$ Mill. M. das Münsterland bei. Ja in ihm ist doppelt soviel an Kapital wie an Schulden vorhanden. Blickt man auf die durchschnittlichen Kopfbeträge für den Steuerpflichtigen, so steht abermals die Marsch nach beiden Richtungen obenan, während das Münsterland die bescheidensten Ziffern aufweist. Durchweg aber ist begreiflicherweise Kapitalbesitz wie Schuldenlast, die auf den Einzelnen fällt, in der Menge der ländlichen Bevölkerung niedriger als bei den Landwirten i. e. S. Werden jedoch die Beteiligten der einzelnen Gruppen in dem früheren und gegenwärtigen Falle verglichen, entdeckt man einige Ausnahmen, so z. B. daß auf der Münsterschen Geest der mittlere Betrag des Einzelnen, da wo Kapitalvermögen und Schulden verbunden sind, sich größer, wo nur Schulden vorliegen, sich niedriger bei der ländlichen Bevölkerung überhaupt stellt. Im großen und ganzen gewinnt man aber den Eindruck, daß bei den lediglich von der Landwirtschaft lebenden Personen sowohl der Kapitalreichtum als die Verschuldung eine größere Rolle spielt.

3. Die Verschuldung und der Wert des landwirtschaftlichen Besitztums.

Soll es das Ziel dieser Untersuchung sein, eine zulängliche Antwort auf die Frage nach dem Maße oder dem Drucke der Verschuldung zu geben, ist es, nachdem bis jetzt ein Ueberblick über die Verbreitung von Kapitalvermögen und Schulden gewonnen ist, die weitere Aufgabe, die Schulden zum Werte des landwirtschaftlichen Besitztums in Beziehung zu setzen. Und zwar wird das an erster Stelle für die den nächsten Gegenstand der Betrachtung bildenden Grundbesitzer, welche lediglich oder doch ganz überwiegend auf die Erträgnisse der Landwirtschaft angewiesen sind, zu geschehen haben. Von vornherein sind hierbei ihre zwei verschieden gearteten Bestandteile auseinander zu halten, die, bei denen nur Schulden vorliegen und die, welche daneben Kapitalvermögen aufzuweisen haben, bei denen also jene in diesem einen wenigstens teilweisen Ausgleich finden. Erst wenn jede Gruppe für sich veranschaulicht ist, mag auch noch ein Gesamtbild für die sämtlichen mit Schulden belasteten landwirtschaftlichen Grundeigentümer entworfen werden. Zu dessen Vervollständigung wird es dann beitragen, wenn auch hier außerdem über den Rahmen der eigentlichen Ermittlung hinaus ebenfalls die gesamte ländliche Bevölkerung in der nämlichen Weise ins Auge gefaßt wird.

Beginnt man mit jenen Landwirten i. e. S., welche gleichzeitig Kapital und Schulden haben, so beträgt bei ihnen:

	der Flächen- gehalt des Besitz- tums	dessen Grund- steuerrein- ertrag und Mietwert	der Wert			das Verhältnis der Schulden zum Wert i. ganzen ohne mit Abzug des Kapitalver- mögens	
			des Grund- besitzes	des Betriebs- kapitals	im ganzen	Proz.	Proz.
	ha	M.	M.	M.	M.		
Marsch							
Stadt und Amt Jever	7 152	350 957	14 940 240	3 735 060	18 675 300	27,9	12,2
Amt Butjadingen	5 105	294 990	12 557 724	3 139 431	15 697 155	29,3	22,3
Amt Brake	4 556	273 754	11 653 708	3 496 112	15 149 820	23,1	11,0
Amt Elsflcth	5 668	263 651	11 223 623	3 367 087	14 590 710	25,5	9,2
Oldenburger Geest							
Stadt u. Amt Oldenburg	13 336	317 280	15 657 768	6 263 107	21 920 875	20,2	1,6
Amt Westerstede	6 172	86 485	4 268 035	953 607	5 121 642	38,1	20,0
Stadt und Amt Varel	9 195	290 394	14 330 944	4 299 283	18 630 227	21,5	6,1
Amt Delmenhorst	5 633	120 161	5 929 945	1 778 984	7 708 929	23,7	8,2
Amt Wildeshausen	4 398	41 001	2 023 399	607 020	2 630 419	13,3	+0,4
Münstersche Geest							
Amt Vechta	10 146	177 042	8 719 319	3 051 762	11 771 081	14,5	+2,1
Amt Cloppenburg	3 414	46 355	2 282 984	570 746	2 853 730	19,9	8,6
Amt Friesoythe	3 418	15 229	750 028	150 006	900 034	11,9	+8,9
Herzogtum zus.	78 193	2 277 299	104 337 717	31 312 205	135 649 922	23,5	8,7
darunter:							
Marsch	22 481	1 183 352	50 375 295	13 737 690	64 112 985	26,6	13,7
Oldenburger Geest	38 734	855 321	42 210 091	13 802 001	56 012 092	22,4	15,6
Münstersche Geest	16 978	238 626	11 752 331	3 772 514	15 524 845	15,3	+0,6

Das Verhältnis, in welchem sich die vorstehende, der Raumerparung wegen nicht wiederholte Angabe der Schuldenlast zum gegenwärtigen Werte des landwirtschaftlichen Besitztums befindet, die sog. Verschuldungsziffer, beläuft sich hiernach für die überdies mit Geldkapitalvermögen ausgerüsteten Steuerpflichtigen im Mittel der Herzogtums auf 23,5 Proz. Wird man das, da es immer noch hinter einem Viertel jenes Wertes zurückbleibt, keineswegs als hoch und beunruhigend ansehen dürfen, ist es doch unverkennbar höher als das badische, das in Ansehung der rein landwirtschaftlichen Betriebe bloß zu 17,7 Proz. ermittelt wurde. Das kann aber kaum überraschen, da in Baden von einer Gruppierung der Betriebe, je nachdem sich Kapitalbesitz, Schulden oder keines von beiden vorfindet, abgesehen wurde und die Ermittlung auf sämtliche — rein landwirtschaftlichen oder gemischten — Betriebe abzielte. Infolgedessen beziehen sich die Angaben ebensowohl auf dahin gehörige Betriebe, welche Schulden, als auf solche, welche keine haben, während die oldenburgischen Thatsachen das Verschuldungsverhältnis allein für die verschuldeten Landwirte darstellen. Der Vergleichung der Erscheinungen hüben und drüben ist daher keine sonder-

liche Bedeutung beizulegen. Für die Würdigung der diesseitigen Ergebnisse fällt es dann auch mehr ins Gewicht, daß jene erträgliche Ziffer von 23,5 Proz. stellenweise namhaft überschritten wird. Wenn man lediglich die drei Landesteile heranzieht, kommt das allerdings nicht recht zur Erscheinung, denn auch die Marsch geht nur etwa um 3 Proz. darüber hinaus und die Oldenburger Geest steht ihm um nur ganz Unbedeutendes nach. Wohl aber entfernt sich merklich durch seinen geringeren Prozentsatz das Münsterland vom Landesdurchschnitt, so daß ein Abstand zwischen der Marsch und der Geest überhaupt in der vorliegenden Hinsicht nicht zum Ausdruck gelangt. Weit augenfälliger nehmen sich dagegen die Verschiedenheiten bei Beobachtung der einzelnen Amtsbezirke aus. Da stößt man in den Bezirken Jever und Butjadingen auf eine Verschuldungsziffer zwischen 25 und 30, ja in Westerstede, noch dazu einem Geestbezirke, auf eine solche von nicht viel unter 40 Proz. Ihnen gegenüber begegnet man aber anderen, so Wildeshausen, Vechta und zumal Friesoythe, in welchen das Verhältnis es noch nicht auf 15 Proz. bringt.

Nähert sich eine Verschuldungsziffer, wie sie das Amt Westerstede zu erkennen giebt, auch wohl schon einer empfindlichen Belastung, so hat man doch im Auge zu behalten, daß es sich ja hier um Betriebe handelt, welche einen Rückhalt in einem Aktivvermögen an Geldkapitalien besitzen. Zieht man nun das letztere in Rechnung, d. h. von den Schulden ab, so erhält das Bild der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten ein ganz wesentlich anderes Aussehen. Dann sinkt für das Herzogtum die Verschuldungsziffer um mehr als auf die Hälfte, auf nur 8,7 Proz. herab. Selbst in Butjadingen und Westerstede geht sie hinter den Durchschnittssatz zurück, der sich für das ganze Land ohne Abzug der Schulden ergab. In der Mehrzahl der Aemter aber steigt das Verhältnis noch nicht zu einem Zehntel an oder, wo es dieses überschreitet, wie in Brake und im Jeverlande, geschieht es nur um ein geringes. Ja in drei Aemtern — Wildeshausen, Vechta, Friesoythe — kehrt sich das Verhältnis geradezu um, demgemäß das Kapitalkonto das Schuldenkonto übertrifft, im Amte Friesoythe sogar so erheblich, daß es um fast ein Zehntel mehr anzeigt.

Daß diese Landwirte, welche neben den Schulden sich auf ein Kapitalvermögen stützen können, durch jene nicht schwer bedrückt werden und gemeinhin vielmehr unter günstigen Umständen ihren Betrieb zu führen imstande sind, läßt sich aus den beigebrachten Thatsachen mit einiger Sicherheitfüglich annehmen. Dafür spricht auch die mittlere Verteilung des Besitztums über die Einzelnen zumal dann, wenn man deren Ergebnisse nachher mit denen vergleicht, die sich auf die bloß mit Schulden belasteten Landwirte beziehen. Nach einer derartigen Berechnung entfallen an:

(Siehe Tabelle auf S. 22.)

Eine durchschnittliche Eigentumsfläche von etwa 50 ha mit einem Werte an Grund und Boden, Gebäuden und Betriebsmitteln von rund 86000 M. oder von 1736 M. für je 1 ha will nach der Gesamtlage des Herzogtums Oldenburg bereits eine gehobene wirtschaftliche Lage

	Flächen- gehalt ha	Reinertrag der Grund- stücke u. Gebäude M.	Wert			Gesamt- wert M. auf 1 ha
			des Grund- besitzes M.	des Be- triebs- kapitals M.	im ganzen M.	
			auf 1 Steuerpflichtigen			
Marsch						
Stadt und Amt Jever	37,2	1 828	77 814	19 453	97 267	2 615
Amt Butjadingen	49,5	2 864	121 919	30 480	152 399	3 079
Amt Brake	43,8	2 632	112 055	33 616	145 671	3 326
Amt Elsfleth	47,6	2 215	94 316	28 295	122 611	2 595
Oldenburger Geest						
Stadt u. Amt Oldenburg	43,8	1 017	50 185	20 074	70 259	1 455
Amt Westerstede	55,6	779	38 450	7 690	46 140	830
Stadt u. Amt Varel	66,1	2 091	103 100	30 930	134 030	2 028
Amt Delmenhorst	32,0	682	33 693	10 107	43 800	1 369
Amt Wildeshausen	73,3	683	33 723	10 117	43 840	598
Münstersche Geest						
Amt Vechta	57,9	1 011	49 824	17 439	67 263	1 162
Amt Cloppenburg	59,9	813	40 052	10 013	50 065	836
Amt Friesoythe	126,6	564	27 779	5 555	33 334	263
Herzogtum zus. darunter	49,6	1 446	66 246	19 881	86 127	1 736
Marsch	43,4	2 284	97 250	26 520	123 770	2 852
Oldenburger Geest	48,5	1 071	52 895	17 295	70 190	1 447
Münstersche Geest	65,5	921	45 376	14 565	59 941	915

andeuten. Macht doch im Mittel des ganzen Privateigentums der Landgemeinden die auf je einen Steuerpflichtigen kommende Fläche nur 6,7 ha aus, deren Wert sich auf 11 691 M. beläuft. Und auch der verhältnismäßige Wert des Besitztums ist ein erheblich geringerer, da er für die Flächeneinheit auf nicht mehr denn 174,7 M. sich stellt. Solche niedrigen Größen finden sich auch annähernd nirgends in der vorstehenden Zusammenstellung, obschon einige Aemter durch die Geringfügigkeit des Wertes, welcher den landwirtschaftlichen Besitz des Steuerpflichtigen darstellt, auffallen. So bleibt er noch unter 50 000 M. oder erreicht ihn eben in Westerstede, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe. Mit Ausnahme von Delmenhorst sind dies zugleich die Bezirke, wo bei einer vergleichsweise höchst ansehnlichen Bewirtschaftungsfläche der relative, an dieser gemessene Wert einen tiefen Stand aufweist. Ganz hervorragend trifft das für das Amt Friesoythe zu, an dessen mittlerer Betriebsgröße von 127 ha kein anderer Bezirk auch nur entfernt hinreicht. Da indessen diese Betriebe große unkultivierte Flächen zu umfassen pflegen, bringt es der gesamte Wert eines Hektars noch längst nicht auf 300 M. Gerade in dieser und in einigen anderen Gegenden mit minderwertigem landwirtschaftlichem Besitztum, wie Wildeshausen und Vechta, liegen die Verschuldungsverhältnisse vorzugsweise günstig. Das Gegenteil hat im Norden, in der Marsch und im Amte Varel statt: der Durchschnittswert des einzelnen Besitztums erhebt sich auf 100 000—150 000 M.

und im Hinblick auf seinen Umfang auf 2000 bis über 3000 M. für den Hektar. Hier aber wird der Betrieb in meist ungleich höherem Grade durch Schulden beeinflusst.

Sichtlich abweichend von diesen gleichzeitig mit Geldkapitalvermögen ausgestatteten Landwirten verhalten sich nun jene, die bloß mit Schulden behaftet sind. In betreff ihrer ist ermittelt worden:

	Flächen- gehalt des Besitztums	Dessen Grund- steuer- Reinertrag und Mietwert	Wert			Verhältnis der Schulden zum Werte
			des Grund- besitzes	des Betriebs- kapitals	im ganzen	
	ha	M.	M.	M.	M.	Proz.
Marsch						
Stadt und Amt Jever	8 626	439 010	18 688 656	4 672 164	23 360 820	37,1
Amt Butjadingen	4 884	271 279	11 548 347	2 887 087	14 435 434	44,3
Amt Brake	3 984	228 354	9 721 030	2 916 309	12 637 339	32,7
Amt Elsfleth	6 161	226 286	9 632 995	2 889 899	12 522 894	37,1
Oldenburger Geest						
Stadt u. Amt Oldenburg	11 297	217 516	10 734 415	4 293 766	15 028 181	31,2
Amt Westerstede	6 220	83 397	4 115 642	823 128	4 938 770	39,1
Stadt und Amt Varel	4 726	145 370	7 174 009	2 152 203	9 326 212	45,1
Amt Delmenhorst	6 783	139 850	6 901 598	2 070 479	8 972 077	30,5
Amt Wildeshausen	8 458	80 583	3 976 771	1 193 031	5 169 802	23,0
Münstersche Geest						
Amt Vechta	13 486	227 613	11 209 940	3 923 479	15 133 419	24,8
Amt Cloppenburg	7 876	92 845	4 572 616	1 143 154	5 715 770	28,0
Amt Friesoythe	8 423	39 615	1 951 039	390 208	2 341 247	31,7
Herzogtum zus. darunter	90 924	2 191 718	100 227 058	29 354 907	129 581 965	34,5
Marsch	23 655	1 164 929	49 591 028	13 365 459	62 956 487	37,9
Oldenburger Geest	37 484	666 716	32 902 435	10 532 607	43 435 042	34,0
Münstersche Geest	29 785	360 073	17 733 595	5 456 841	23 190 436	26,2

Werden sogleich die weiteren Berechnungen hinzugenommen, so kommen:

(Siehe Tabelle auf S. 24.)

Im vorliegenden Falle hat man es ohne Frage mit einer weit minder wohlhabenden Gruppe von Landwirten zu thun. Verfügte von der zuerst untersuchten je einer im Durchschnitt über 86 000, so hier über nicht mehr denn 34 600 M., mithin über noch nicht halb soviel. Eine derartig unvorteilhaftere Lage kehrt ausnahmslos in sämtlichen Bezirken wieder; in einigen, so in Oldenburg, Westerstede, Friesoythe, erreicht der Kopfbetrag kaum ein Drittel, in Varel selbst noch kein Fünftel von den mit Kapitalvermögen begüterten Landwirten. Die Flächengröße des Besitzes ist denn auch durchweg kleiner, im Mittel um die Hälfte. Gleichzeitig steht diese Fläche an Güte der anderen Gruppe nach und zwar für das Herzogtum im ganzen um gut ein Fünftel. Das ist jedoch nicht überall so; in drei Amtsbezirken — Elsfleth, Wildeshausen und Friesoythe — trifft hier ein höherer Wert auf je 1 ha Flächengehalt.

	Flächen- gehalt ha	Reinertrag der Grund- stücke und Gebäude M.	Wert			Gesamt- wert M. auf 1 ha
			des Grund- besitzes M.	des Be- triebs- kapitals M.	im ganzen M.	
			auf 1 Steuerpflichtigen			
Marsch						
Stadt und Amt Jever	29,8	1 519	64 667	16 167	80 834	2713
Amt Butjadingen	28,7	15 957	67 931	16 983	84 914	2958
Amt Brake	29,5	1 691	57 182	17 155	74 337	2520
Amt Elsfl eth	28,1	1 033	43 986	13 196	57 182	2035
Oldenburger Geest						
Stadt und Amt Oldenburg	17,5	337	16 642	6 657	23 299	1331
Amt Westerstede	16,7	224	11 063	2 213	13 276	795
Stadt und Amt Varel	13,1	403	19 928	5 978	25 906	1978
Amt Delmenhorst	14,5	300	14 810	4 443	19 253	1328
Amt Wildeshausen	46,9	447	22 093	6 628	28 721	612
Münstersche Geest						
Amt Vechta	33,1	559	27 542	9 640	37 182	1123
Amt Cloppenburg	32,2	380	18 740	4 685	23 425	727
Amt Friesoythe	32,1	153	7 533	1 506	9 039	282
Herzogtum zusammen	24,2	585	26 756	7 836	34 592	1425
darunter:						
Marsch	29,0	1 420	60 997	16 440	77 437	2670
Oldenburger Geest	18,5	329	16 248	5 201	21 449	1159
Münstersche Geest	32,7	396	19 487	5 996	25 483	779

Geben also die bloß mit Schulden belasteten Betriebe in der Hauptsache ihren Besitzverhältnissen nach eine wirtschaftlich entschieden weniger vorteilhafte Lage zu erkennen, so ist der Druck, den die Verschuldung auf sie ausübt, zugleich ein fühlbar kräftigerer. Die Verschuldungsziffer geht bei ihnen für den Durchschnitt des Landes nicht allein über ein Drittel — 34,5 Proz. — des Besitzwertes hinaus, sie steht ebenfalls in sämtlichen Bezirken höher, als bei der mit Kapitalvermögen versehenen Gruppe, wenn dieses außer Ansatz gelassen wird. Und zwar erhellt es von neuem bestimmt aus den Belegen, daß die drei Landesteile um so mehr von der Verschuldung betroffen werden, je begüterter durchgängig die selbständig Landwirtschaft betreibende Bevölkerung und je gehobener und einträglicher im allgemeinen der landwirtschaftliche Betrieb ist, daß demgemäß die Marsch mit 37,9 Proz. obenan, das Münsterland mit nur 26,2 Proz. auf der untersten Stufe und die Oldenburger Geest mit 34,0 Proz. dazwischen steht. Aemterweise schwankt das Verhältnis von 23 Proz. in Wildeshausen bis zu 45 Proz. in Varel. Einen ähnlich hohen Grad wie der letztere, den ferner noch Butjadingen aufweist, trifft man ebenfalls in Baden an, das auch in zwei Amtsbezirken für die rein landwirtschaftlichen Betriebe eine Höhe von über 40 Proz. gefunden hat. Es will dies jedoch in jenem Staate, der alle derartigen Betriebe in die Ermittlung

aufnahm, etwas anderes und mehr als in Oldenburg bedeuten, wo bloß die verschuldeten unter ihnen in Frage kommen.

Bei der Beurteilung der Verschuldungsverhältnisse der vorliegenden Gruppe darf nicht übersehen werden, daß sie die numerische Ueberlegenheit für sich hat — gehören ihr doch mehr als doppelt soviel Steuerpflichtige als der ersten an —, daß sie demgemäß auch für die Verschuldungserscheinungen der Landwirtschaft im ganzen ausschlaggebend wirkt. Es wird das namentlich eben dann bedeutungsvoll, wenn, wie nunmehr, der gesamte Kreis der verschuldeten Landwirte i. e. S. auf seine Verschuldungsziffer hin in Augenschein genommen werden soll. Alsdann gelangt man zu einem:

	Flächen- gehalt	Wert d. land- wirtschaftl. Besitztums im ganzen	Geld- kapital- vermögen	Schulden- betrag	Verhältnis der Schulden zum Wert i. ganzen	
					ohne mit Abzug des Kapitalverm.	Proz. Proz.
	ha	M.	M.	M.		
Marsch						
Stadt und Amt Jever	15 778	42 036 120	2 924 015	13 881 011	33,0	26,1
Amt Butjadingen	9 989	30 132 589	1 113 989	11 005 018	36,5	32,8
Amt Brake	8 540	27 787 159	1 841 171	7 632 715	27,5	20,8
Amt Elsfleth	11 829	27 113 604	2 377 345	8 369 780	30,9	22,1
Oldenburger Geest						
Stadt und Amt Oldenburg	24 633	36 949 056	4 086 684	9 118 637	24,7	13,6
Amt Westerstede	12 392	10 060 412	928 447	3 884 941	38,6	29,4
Stadt und Amt Varel	13 921	27 956 439	2 855 904	8 203 984	29,3	19,1
Amt Delmenhorst	12 416	16 681 006	1 196 137	4 567 536	27,4	20,2
Amt Wildeshausen	12 856	7 800 221	360 614	1 538 940	19,7	15,1
Münstersche Geest						
Amt Vechta	23 632	26 904 500	1 961 592	5 454 321	20,3	13,0
Amt Cloppenburg	11 290	8 569 500	324 708	2 169 518	25,3	21,5
Amt Friesoythe	11 841	3 241 281	188 468	849 170	26,2	20,4
Herzogtum zusammen	169 117	265 231 887	20 159 074	76 675 571	28,9	21,3
darunter:						
Marsch	46 136	127 069 472	8 256 520	40 888 524	32,2	25,7
Oldenburger Geest	76 218	99 447 134	8 427 786	27 314 038	27,5	18,0
Münstersche Geest	46 763	38 715 281	2 474 768	8 473 009	21,9	15,5

Ist auch dieser Uebersicht eine solche der Durchschnittsgrößen beizufügen, so bleibt darauf hinzuweisen, daß, weil hier beide Gruppen, die mit Kapital und Schulden und die bloß mit Schulden versehenen Landwirte, zusammengezogen sind, selbstverständlich auch je die Summe des Kapitalvermögens und der Schulden auf die Summe der Beteiligten bezogen ist; es führt dies natürlich zu anderen Ergebnissen, als was für jede Gruppe einzeln im vorigen Abschnitte nachgewiesen wurde. Es ergibt sich nämlich:

	Wert im ganzen	Geldkapital	Schuldenbetrag	Besitzfläche	Wert im ganzen
	M.	M.	M.	ha	M.
auf 1 Steuerpflichtigen					auf 1 ha
Marsch					
Stadt und Amt Jever	87 393	6079	28 859	32,8	2664
Amt Butjadingen	110 375	4081	40 311	36,5	3017
Amt Brake	116 264	7704	31 935	35,7	3254
Amt Elsfleth	80 220	7034	24 763	35,0	2292
Oldenburger Geest					
Stadt und Amt Oldenburg	38 609	4270	9 528	25,7	1500
Amt Westerstede	20 829	1922	8 043	25,6	812
Stadt und Amt Varel	56 024	5723	16 440	27,9	2008
Amt Delmenhorst	25 982	1863	7 114	19,3	1344
Amt Wildeshausen	32 500	1503	6 412	53,5	607
Münstersche Geest					
Amt Vechta	46 227	3370	9 371	40,6	1138
Amt Cloppenburg	28 470	1079	7 207	37,5	759
Amt Friesoythe	11 333	661	2 969	41,4	274
Herzogtum zusammen	49 846	3789	14 409	31,7	1568
darunter:					
Marsch	95 469	6203	30 720	34,6	2754
Oldenburger Geest	35 217	3342	9 682	27,0	1305
Münstersche Geest	33 118	2117	7 248	40,0	828

Soweit die in der Hauptsache rein landwirtschaftlichen Betriebe des Herzogtums an der Verschuldung Teil haben, beläuft sich deren Verhältnis zum Gesamtwert des Besitztums den Angaben gemäß auf 28,9 Proz., der in der Marsch zu 32,2 Proz. ansteigt, auf der Münsterschen Geest bis zu 21,9 Proz. sinkt, der überdies ämterweise zwischen 38,6 (Westerstede) und 19,7 Proz. (Wildeshausen) sich bewegt. Bei Berücksichtigung des vorhandenen Kapitalvermögens ermäßigt sich indessen die mittlere Ziffer auf 21,3 Proz. und geht selbst in der Marsch auf 25,7 Proz. herab. Kein einziger Amtsbezirk erreicht dann die Verschuldungshöhe eines Drittels, wenn auch Butjadingen der nahe steht, hingegen sind es sechs, in denen sie etwa ein Fünftel und weniger ausmacht. Eine solche Verschuldung, die im Durchschnitt des ganzen Landes noch nicht 30 oder, bei Absetzung des in Geldkapitalien bestehenden Vermögens, wenig über 20 Proz. des Wertes des landwirtschaftlichen Besitztums zu erkennen giebt, wird nun kaum als eine ungesunde und nachteilige, eher als eine zufriedenstellende Erscheinung zu beurteilen sein. Muß man doch immer bedenken, daß selbige allein für diejenigen rein landwirtschaftlichen Betriebe Geltung hat, bei denen überhaupt eine Verschuldung in Frage kommt, daß dagegen die schuldenfreien Betriebe ganz ausgeschlossen geblieben sind und ausgeschlossen bleiben mußten, weil es an den Angaben über Größe und Wert ihres Besitztums gebrach. Hätte der letztere jedoch und

damit das gesamte landwirtschaftliche und ebenso das Kapitalvermögen aller Landwirte i. e. S. in Rechnung gezogen werden können, würde das selbstverständlich zu einer ungleich niedrigeren Verschuldungsziffer haben führen müssen um so mehr, als die unverschuldeten Betriebe den verschuldeten an Zahl — 8789 gegen 5321 — namhaft überlegen sind. Daß allerdings die schuldenfreien Besitzungen keinen so hohen verhältnismäßigen, an der Fläche gemessenen Wert aufzuweisen haben als die verschuldeten, darf man mit gutem Grunde annehmen. Das geht aus folgender Berechnung hervor. Die gesamte Fläche des ländlichen Privatgrundeigentums beläuft sich auf 420 662 ha, von denen das verschuldete der Landwirte i. e. S. bereits 169 117 ha in Anspruch nimmt dergestalt, daß auf einen von ihnen 31,7 ha kommen. Wird aber die verbleibende Fläche unter die schuldfreien Landwirte verteilt, erhält jeder bloß 28,6 ha. Und ebenso ist es mit dem relativen Werte. An der Summe der Grund- und Gebäudesteuer-Kapitale von 10 330 299 M. sind die verschuldeten Betriebe mit 4 469 017 M. beteiligt. Demnach fallen auf den Hektar 26,4 M. Was dann für den schuldenfreien Besitz übrig bleibt, würde auf je 1 ha bloß 23,3 M. ergeben. Nun sind ja die Abstände der Ziffern bei den beiden Arten des Besitztums nicht eben groß, es liegt aber auf der Hand, daß diese berechneten Ziffern bezüglich der schuldenfreien Betriebe hinter der Wirklichkeit und aller Wahrscheinlichkeit nach recht weit hinter ihr zurückstehen, weil doch das verbleibende Besitztum nicht allein den schuldenfreien Landwirten i. e. S., sondern gleichfalls der anderweiten — verschuldeten wie unverschuldeten — ländlichen Bevölkerung überhaupt gehört. Immerhin, ja in um so verstärktem Maße, beweist die ausgeführte Rechnung, daß die verschuldeten Betriebe der hauptsächlich von der Landwirtschaft sich ernährenden Steuerpflichtigen nach Größe, wie nach absolutem und relativem Wert hervorragen. Wenn aber die Verschuldung vorzugsweise an dem größeren und ergiebigerem Besitztum haftet, so spricht auch das für eine im ganzen günstige Lage der Verschuldungsverhältnisse der im engeren Sinne landwirtschaftlichen Berufsgruppe. Denn wenn unbestritten mit dem kräftigeren, wertvolleren Besitz die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit progressiv wächst, so muß man auch folgern, daß jener gemeinhin die damit verbundenen Lasten und demnach auch die auf ihm ruhenden Schulden leichter zu tragen imstande ist, als schwächerer Besitz bei ziffernmäßig gleichem Verschuldungsverhältnisse. —

Ergeben die bisherigen Ausführungen zur Genüge, daß die wesentlich bloß von ihrem landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Landwirte weder nach ihrer Ausdehnung noch im Hinblick auf den Wert ihres Besitztums im Herzogtum Oldenburg nachteilig von der Verschuldung berührt werden, so läßt sich Aehnliches auch von der ländlichen Bevölkerung in ihrer Gesamtheit wahrnehmen. Wird unter der früher erörterten Voraussetzung auch an dieser Stelle ergänzungsweise in wenigen Zügen sie ebenfalls der Beobachtung unterzogen, so erhält man für die Landgemeinden:

in	Flächen- gehalt ha	Grund- steuer- reinertrag u. Mietwert der Gebäude M.	Wert			Verhältnis d. Schulden z. Wert i. ganzen ohne mit Abzug des Kapitals		Flä- chen- gehalt ha	Wert im ganzen M.	Wert im ganzen M.
			des Privat- grund- besitzes M.	des Betriebs- kapitals M	im ganzen M.	Proz.	Proz.			
d. Marsch	97 001	5 209 359	221 762 413	60 984 664	282 747 077	19,6	0,3	4,2	12 340	2 915
d. Oldenb. Geest	162 864	3 121 021	154 022 386	46 206 716	200 229 102	20,4	+ 2,7	6,6	8 142	1 229
d. Münt. Geest	160 797	1 999 919	98 496 011	26 268 886	124 764 897	9,7	+ 10,1	10,5	8 174	776
d. Herzogtum	420 662	10 330 299	474 280 810	133 460 266	607 741 076	17,9	+ 2,8	6,7	9 682	1 447

Aus dieser Berechnung geht nun hervor, daß die ländlichen Steuerpflichtigen überhaupt nach Maßgabe der Beziehungen, welche zwischen der Höhe ihrer Schulden und dem Werte ihres landwirtschaftlichen Besitztums bestehen, eine noch weit vorteilhaftere Stellung einnehmen, als sie sich ebenzuvor für die Landwirte i. e. S. insbesondere herausstellte. Eine Verschuldungsziffer von noch nicht voll 18 Proz. — für den Norden und die Mitte des Landes bis zu etwa 20 Proz. ansteigend, für den Süden bis auf kaum 10 Proz. herabsinkend — wird im allgemeinen gewiß als niedrig zu bezeichnen sein, wenn auch Erscheinungen, die wie die badische mit 22,7 Proz. — hier bezüglich der gesamten, an der Landwirtschaft beteiligten Bevölkerung — von berufener Seite noch als befriedigend aufgefaßt werden. Allerdings sind in Baden solche ländlichen Bewohner, die nichts mit der Landwirtschaft zu thun haben, ausgeschieden, in Oldenburg aber einbezogen worden. Wie indessen bereits hervorgehoben wurde, fallen im Herzogtum ganz überwiegend ländliche und landwirtschaftliche Berufsausübungen zusammen wenigstens insoweit, daß auf dem platten Lande mit seltenen Ausnahmen eine, wenn auch noch so bescheidene, landwirtschaftliche Betriebsführung neben einem anderen Tätigkeitszweige einherzugehen pflegt. Doch auch zugegeben, nicht alle ländlichen Bewohner hängen mit der Landwirtschaft zusammen und nicht alle Schulden sind um ihretwillen aufgenommen, so findet das genügende Ausgleichung darin, daß auch das Land in einem gewissen Umfange seine gewerblichen Unternehmungen hat, daß aber das darin angelegte Kapital mangels hinlänglicher Anhaltspunkte vollständig außer Rechnung gelassen ist, das Verschuldungsverhältnis also ein niedrigeres ist, als es bei dessen Veranschlagung sich hätte ergeben müssen. Man wird deshalb das, was die angestellten Ermittlungen dargethan haben, kaum zu günstig beurteilen, wenn man es als den Ausdruck einer immerhin zuträglichen und gesunden Gestaltung der Dinge ansieht. Das ist ebenfalls der Standpunkt, der von sachkundigen Beurteilern vertreten wird. Selbst von solchen Landwirten unter ihnen, die in ernster Würdigung einer schwierigen Lage der landwirtschaftlichen Berufsausübung für diese gedeihlichere Bedingungen zu erringen trachten, ist es nicht gezeugnet worden, daß „die durchschnittliche Verschuldung des ländlichen Grundeigentums weder im Augenblicke eine bedenkliche Höhe erreicht hat, noch aus den Erfahrungen von mehr als einem Vierteljahrhundert

auf eine Zunahme schließen läßt, die besorgniserregend wirken könnte“¹⁾. Auch die letztere Behauptung muß als stichhaltig gelten und kann hier durch die Thatsache bestätigt werden, daß von 1865 bis 1895 — allerdings mit Einschluß der indessen im Vergleiche mit anderen deutschen Staaten minder hervortretenden Städte — bei einem Wachstum des Geldkapitalvermögens von 92 auf 238 Mill. M. oder von 159 Proz. der Betrag der Schulden eine Zunahme von knapp 67 auf 152 Mill. M., mithin doch immer erst von 127 Proz. erfahren hat.

Auf dieses Geldkapitalvermögen ist ebenfalls bezüglich der ganzen ländlichen Bevölkerung im Vergleiche mit dem Werte des landwirtschaftlichen Besitztums Rücksicht zu nehmen. Gezeigt wurde an früherer Stelle, daß es um reichlich 17 Mill. M. in den Landgemeinden die Schulden hinter sich lasse. Letztere werden durch jenes also nicht allein vollständig gedeckt, es verbleibt vielmehr ein Ueberschuß, der sich auf beinahe 3 Proz. vom landwirtschaftlichen Werte beläuft. Dem etwa entspricht das Verhältnis auf der Oldenburger Geest insbesondere, d. h. in demjenigen Landesteile, in welchem noch am ehesten die ländliche Industrie von Bedeutung ist. Dagegen hebt es sich in dem fast rein agrarischen Münsterlande bis auf 10 Proz. Nur die Marsch behält einen, indessen nur schwachen Ausschlag nach der entgegengesetzten Seite dergestalt, daß nach Abzug des Geldkapitals ihre Verschuldungsziffer noch 0,3 Proz. beträgt. Nun sind ja freilich, wie auch bereits näher dargethan ist, Kapital und Schulden gewöhnlich nicht in der nämlichen Hand, für den Einzelnen, der mit Schulden belastet ist, bringt daher der fremde Kapitalbesitz keinen unmittelbaren Nutzen: aber für die Beurteilung der Lage eines ganzen Landes fällt es nachdrücklich ins Gewicht, wenn in seinen ländlichen — und das heißt in Oldenburg annähernd soviel, wie in seinen landwirtschaftlichen — Kreisen die bestehende Schuldenlast mehr als völlig durch flüssiges Kapitalvermögen aufgewogen wird. Es führt diese Thatsache zu der Ueberzeugung, daß der landwirtschaftliche Betrieb nicht unter allgemein verbreiteter wirtschaftlicher Bedrängnis leidet, sondern bei verständiger Handhabung und haushälterischer Lebensführung seinen Mann auskömmlich ernährt, ja selbst ihm in ziemlich weitem Umfange erlaubt, Ersparnisse zu sammeln. Und in der That vollzieht sich die Landwirtschaft des Herzogtums Oldenburg unter Bedingungen, welche nach dem ungeteilten Urteil aller Sachkenner die Annahme einer Notlage, von der zur Zeit andere deutsche Gegenden betroffen werden, in keiner Weise rechtfertigt. Die tiefstehenden Getreidepreise machen sich bei dem mehr und mehr eingeschränkten Körnerbau nicht nachteilig fühlbar, sind eher förderlich, weil für die Fütterung des Viehes bedeutende Mengen an Fruchstoffen angekauft

1) Vergl. die trefflichen und gründlichen Untersuchungen von C. Meyer-Holte: „Die ländlichen Kreditverhältnisse im Herzogtum Oldenburg“ im oldenburgischen Landwirtschaftsblatt, 1895 und „Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes innerhalb des Herzogtums Oldenburg“ in Bd. 74 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1896 — Fr. Oetken, Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft von 1893—1896.

werden müssen. Von höchst gedeihlichem Einflusse ist es aber gewesen, daß mit den niedrigen Getreidepreisen hohe Viehpreise zusammenfielen. Ihnen ist es zu danken, daß neben einem dem Futterbau zusagenden Klima, neben einem hierfür geeigneten Boden und neben außerordentlich günstigen Absatzverhältnissen nach den unfern gelegenen, stark bevölkerten Gegenden des rheinisch-westfälischen Industriegebietes wie nach Bremen und den größeren hannoverschen Städten die Viehzucht sich zu einem einträglichen Erwerbszweige entwickelt hat, an dem nicht allein die Landwirte i. e. S., an dem auch die übrigen Bewohner der ländlichen Gemeinden in weitem Maße teilnehmen. So war es, während andere deutsche Gaue unter dem Druck der Zeitläufte empfindlich leiden, der oldenburgischen Landwirtschaft ermöglicht, sich im ganzen kräftig zu entfalten und auf die Vermehrung ihres Kapitalvermögens hinzuwirken.

4. Die Verschuldungsursachen.

Erübrigt es noch, einen kurzen Blick auf die Anlässe der Verschuldung zu werfen, so haben die angestellten Erhebungen, soweit sie sie zu erkennen vermochten, erbracht, daß von den vorhandenen Schulden der Landwirte i. e. S. herrühren in:

Aus	der Marsch	d. Oldenburger Geest in Tausend Mark	d. Münster- schen Geest	d. Herzog- tum
Rückständen aus dem Kaufe des Grundbesitzes	18 712	13 179	2 794	34 685
Erbabfindungen	17 820	10 269	5 310	33 399
Meliorationen des Landes oder Vermehrung des Inventars	1 139	989	18	2 146
Vermehrung oder Verbesserung der Gebäude	2 003	1 654	352	4 009
wirtschaftlichem Rückgange des Besitzers	1 699	835	531	3 065
spekulativer Beteiligung an sonstigen Unternehmungen	809	726	84	1 619
nicht zu ermittelnden Ursachen	575	1 213	—	1 788
		in Proz. des Gesamtbetrages		
Rückständen aus dem Kaufe des Grundbesitzes	43,7	45,7	30,7	43,0
Erbabfindungen	41,7	35,6	58,4	41,4
Meliorationen des Landes oder Vermehrung des Inventars	2,7	3,4	0,2	2,6
Vermehrung oder Verbesserung der Gebäude	4,7	5,7	3,9	5,0
wirtschaftlichem Rückgange des Besitzers	4,0	2,9	5,9	3,8
spekulativer Beteiligung an sonstigen Unternehmungen	1,9	2,5	0,9	2,0
nicht zu ermittelnden Ursachen	1,3	2,2	—	2,2

Zwei Anlässe sind es demgemäß, die ganz überwiegend, zusammen zu schon mehr als ein Fünftel des Betrages und beide annähernd zu

gleichen Teilen, die auf der Landwirtschaft des Herzogtums Oldenburg ruhende Schuldenlast begründet haben: die Restkaufgelder und die Erbabfindungen, ein Ergebnis, das mit denen übereinstimmt, die aus sonstigen Gegenden Deutschlands bekannt geworden sind. Von dem, was in dieser Weise für das Land im großen und ganzen gilt, weicht indessen in einer Beziehung die Münstersche Geest ab; nicht freilich insofern, daß hier die beiden Ursachen schwächer wirkten, im Gegenteil kommt auf sie vereint schon fast neun Zehntel der Schuldenmasse. Aber die Verteilung unter ihnen ist eine andere dergestalt, daß die Erbabfindungen ungefähr doppelt soviel, als die Kaufrückstände beansprucht haben. Es rührt das in diesem vielfach noch an überkommenen, patriarchalischen Einrichtungen hängenden Landesteilen daher, daß die Abfindlinge, wie sie oftmals und jedenfalls hier mehr als im übrigen Herzogtume in dienender Stellung bei ihrem, die Grunderbschaft antretenden Bruder auf dem väterlichen Besitztum verharren, auch ihren Erbteil sich nicht herauszahlen, sondern auf der Bauernstelle stehen lassen. Was im übrigen die Verschuldung herbeigeführt hat, tritt also gegen die beiden durch die Erwerbung der landwirtschaftlichen Besitzungen gegebenen Veranlassungen durchaus zurück. Am ehesten machen sich noch solche Schulden bemerklich, welche zur vollkommeneren Ausgestaltung der Wirtschaft, sei es für den Grund und Boden und die Gebäude, sei es für das Inventar, aufgenommen sind. Sie belaufen sich auf durchschnittlich zwischen 7 und 8 Proz., auf etwas mehr im nördlichen, indessen auf ungefähr nur halb soviel im südlichen Geestbezirk.

Als Erklärungsgrund für die beobachteten Verschuldungsvorgänge und insbesondere für die ungleiche Teilnahme der einzelnen Gegenden an der Höhe der Verschuldung kommen vorzugsweise zwei, die Lage des landwirtschaftlichen Grundbesitzes unmittelbar beeinflussende Umstände in Betracht: der Umfang, in welchem jener ein Gegenstand des Kaufgeschäftes geworden ist und die Bedingungen, unter welchen sich der Erbgang zu vollziehen pflegte. In ersterer Beziehung erläutert es die Sachlage, wenn die Verkäufe behauster Besitzungen, also Gehöfte, der Gesamtzahl solcher Besitzungen gegenüber gestellt werden. Man erhält dann für die Landgemeinden:

in	behauste Privatbesitzungen überhaupt	verkaufte behauste Privatbesitz. 1866—93	auf 100 Besitzungen überhaupt Verkäufe
der Marsch	9 348	5 533	59,2
der Oldenburger Geest	12 403	5 259	42,4
der Münsterschen Geest	7 676	2 469	32,2
dem Herzogtum	29 427	13 261	45,1

Dieser Nachweis lehrt, daß die Marschgehöfte in einem sichtlich höheren Grade infolge von Veräußerung dem Besitzwechsel unterworfen sind als die der Geestlandesteile und zumal als die des Münsterlandes. Während hier die bäuerlichen Stellen noch ganz überwiegend und

auch auf der Oldenburger Geest noch in der größeren Hälfte der Fälle bei der Familie verbleiben und vom Vater auf den Sohn vererbt werden, wird in der Marsch das Besitztum nur zu häufig zur Ware, die, um einen vorteilhaften Preis feil, leicht aus einer Hand in die andere übergeht. Der Marschbauer, der es zu etwas gebracht hat und von den Erträgen seiner Zinsen leben kann, widersteht einem annehmbaren Angebot weniger leicht als einer von der Geest, bei dem das Gefühl, den ererbten Grund und Boden festzuhalten und ihn dereinst seinem Sohne zu übergeben, sich kräftiger erhalten hat. Marschstellen sind, weil müheloser und erfolgreicher zu bewirtschaften, freilich auch ungleich gesuchter, so daß die Käufer sich zu hohen Preisen verstehen müssen. Anzulegende hohe Preise haben aber zur Folge, daß erkleckliche Beträge unbeglichen bleiben und als Schulden auf das erstandene Gut eingetragen werden. Wenn dann eben Uebergänge mittels Ankaufs häufig Platz greifen, schwillt naturgemäß die Verschuldungssumme für den Bezirk zu beträchtlicher Höhe an. So erklärt sich zu einem Teile die Verschuldung in der Marsch und ihre Ueberlegenheit darin über die beiden anderen Landesteile.

Nicht minder einflußreich erweisen sich für die Verschuldung die Vererbungsverhältnisse hinsichtlich des Grundeigentums, wie sie sich heute auf dem Boden eines neuerlich einheitlich geordneten Rechts gemäß dem von diesem gelassenen Spielraums thatsächlich entwickelt haben. Bevor das Erbrecht seine gegenwärtige Gestalt erhalten hatte, unterlag im größten Teile des Landes unter dem Namen des „Grunderbrechtes“ die Vererbung des bäuerlichen Besitztums mannigfachen Beschränkungen, welche darin bestanden, daß die „Besitzung“ oder „Stelle“ einem einzigen von seinen Miterben, den „Abfindlingen“ bevorzugten Haupterben, dem „Grunderben“, zufiel. Nach der Höhe des Erbanteils des Grunderben gab es hierbei erhebliche örtliche Verschiedenheiten. In etlichen Gegenden war dessen Bevorzugung eine derartige, daß ihm bereits vier Fünftel vom schuldenfreien Wert der Stelle gebührten. Zur Beseitigung der hierin für die Abfindlinge enthaltenen Härte wie zur Herbeiführung gleichmäßiger Rechtsgrundsätze im ganzen Herzogtume sind im Jahre 1873 diese von alters her überkommenen Beeinträchtigungen der Verfügungsfreiheit über den Erbgang am Grund und Boden aufgehoben und an deren Stelle die Vorschriften des gemeinen Rechts, d. h. die gleichmäßige Berücksichtigung aller Erben, eingeführt worden. Daneben wurde indessen gleichzeitig, wesentlich in der Absicht, die Besitzungen in nahrungsfähigem Zustande und bei der Familie zu erhalten, ein neues „Grunderbrecht“ geschaffen, dessen Anwendung dem jedesmaligen Besitzer vorbehalten ist. Auf seine vor dem Amtsgerichte abgegebene Erklärung hin kann er nämlich aus seiner Besitzung, sofern sie „behaust“, d. h. mit einem Wohngebäude versehen ist, oder bei mehreren Besitzungen aus einer von ihnen eine „Grunderbstelle“ bilden. In selbige findet, solange sie als solche besteht und nicht widerrufen ist, dergestalt ein bevorzugtes Erbrecht statt, daß der — distriktsweise älteste oder jüngste — Sohn oder in Ermangelung von Söhnen

eine Tochter als Grunderbe neben der in die Erbmasse einzuschließenden Stelle aus der Teilung ein „Voraus“ erhält, welches in der Marsch 15 Proz., auf der Geest 40 Proz. von deren schuldenfreiem Wert beträgt. In der Anwendung dieses bevorzugten Erbrechtes verhalten sich nun die verschiedenen Teile des Landes abweichend, wobei einerseits die vorherrschende Wohlhabenheit, andererseits die Anhänglichkeit an den früheren Rechtszustand, je nachdem das Erbrecht strenger oder minder ausgebildet war, mitspricht. Es sind nämlich Grunderbstellen errichtet nach:

in	Anzahl	Fläche ha	Reinertrag M.	Anzahl Proz.	Fläche Proz.	Reinertr. Proz.
	in absoluter Angabe			des behausten Privatbesitzes		
der Marsch	1377	21 372	776 649	13,3	25,5	19,7
der Oldenburger Geest	5935	98 227	1 180 487	33,7	62,0	55,7
der Münsterschen Geest	1715	48 099	679 337	19,8	30,4	39,8
dem Herzogtum	9027	167 698	2 636 473	24,6	41,6	33,9

In der durch ihren Wohlstand ausgezeichneten Marsch, wo es ehemals kein Grunderbrecht oder, soweit es bestand, nur in schwacher Form gab, hat auch die neuere bevorzugte Erbfolge bloß schwachen Eingang gefunden. Allermeist hat demnach die gleiche Teilung unter den Erbberechtigten statt. Derjenige der Erben, der die Besitzung übernimmt, muß mithin bedeutende Auszahlungen an seine Miterben leisten; er muß es hier selbst in dem Falle, wenn die Stelle ihm als Grunderben zufällt, da sein Voraus nur niedrig, viel niedriger als auf der Geest, bemessen ist. Den Grundbesitzer in der Marsch nötigt daher in besonders hohem Maße die erbrechtliche Auseinandersetzung zur Aufnahme von Schulden.

Auf der Geest, wo die Ungunst der Boden- und anderer wirtschaftlicher Verhältnisse den Landwirtschaftsbetrieb erschwert, wo die Wohlhabenheit viel schwächer entwickelt ist, besteht dagegen ein weit allgemeineres Bedürfnis, das Besitztum beim Erb gange durch schützende Maßregeln in lebensfähigem Zustande zu erhalten. Darum wird auf ihr von der Belegung mit grunderblicher Eigenschaft auch ein sehr viel häufigerer Gebrauch gemacht und namentlich auf der Oldenburger Geest, auf der vormals das Anerbenrecht die schroffste Gestalt angenommen hatte. Aber selbst die starke Bevorzugung der Grunderben mit 40 Proz. des schuldenfreien Wertes reicht in diesen mageren Gegenden oft genug nicht aus, um nach Befriedigung der Abfindlinge den Betrieb sicher zu stellen. Darauf übt namentlich das Verfahren einen nachteiligen Einfluß, welches vieler Orten bei der Abwertung der Erbstellen zur Anwendung gelangt. Man pflegt nämlich das Besitztum gewöhnlich nicht nach seiner wirtschaftlichen Gesamtlage, sondern stückweise, Parzelle für Parzelle und ebenso jedes Gebäude für sich zu schätzen. Eine solche Handhabung der Schätzung trifft den Grunderben um so härter, weil auf der Geest in der Regel die einzelnen Grundstücke der Stelle sehr zerstreut liegen und manche

von ihnen, vom Hofe weit entfernt, als Bestandteil des Besitztums für die Bewirtschaftung nur untergeordneten Nutzen bieten, für sich allein aber einen verhältnismäßig großen Verkaufswert haben. Die so erzielte Steigerung des Uebnahmepreises schmälert natürlich dem Grunderben die Einträglichkeit seiner Stelle und trägt zugleich trotz der vorteilhaften gesetzlichen Bedingungen zur Vergrößerung der Schuldenlast bei. Für das Münsterland machen sich derartige ungünstige Einflüsse allerdings minder fühlbar, als auf der Oldenburger Geest, schon weil hier in weit geringerem Umfange Grunderbstellen errichtet sind. Es würde, da die allgemeine Lage des landwirtschaftlichen Betriebes mindestens ebenso dürftig wie im anderen Geestbezirk geartet ist, dies überraschen müssen, wenn es nicht eine feststehende Thatsache wäre, daß ziemlich allgemein auf dem Wege der letztwilligen Verfügung für den Nachfolger im Besitz die nötige Fürsorge getroffen würde. Der noch eng mit seiner Stelle verwachsene münsterländische Bauer sucht eben testamentarisch unter Zurücksetzung der Miterben den Haupterben jene unter Bedingungen und zu einem Preise zu übergeben, daß dieser darauf bestehen kann, er vermacht ihm daher in der Regel mehr, als ihm nach Grunderbrecht zufallen würde. Damit ist dann gegen die Verschuldungsgefahr aus Gründen der Abfindung ein wirksamer Damm gezogen worden. Gleichzeitig empfinden die abgefundenen Geschwister die Maßregel um deswillen weniger hart, da auch sie, getreu der alten Sitte, großenteils ihre Anhänglichkeit an das Familiengut bethätigend, ihr lebenslang auf dem väterlichen Hofe verbleiben und dem bevorzugten Bruder weiter dienen, wie sie bisher dem Vater gedient haben. Hierzu kommt, daß der Münsterländer großen Fleiß mit auffallender Genügsamkeit und Sparsamkeit verbindet. Wie seine häusliche Einrichtung und Lebensweise das Gepräge der Einfachheit trägt, erzieht er auch seine Kinder einfach und giebt, wenn sie das Alter haben, ihrer Arbeitskraft vor der gelohnten Leute den Vorzug. Insbesondere ist er äußerst zähe, Baraufwendungen zu machen und deshalb kostspieligen Anlagen für den Betrieb im allgemeinen abgeneigt. Der münsterländische Bauer bildet in seiner ganzen Lebensführung den entschiedensten Gegensatz zum Landwirte der Marsch. Begünstigt durch die Natur des Bodens und gehoben durch die Einträglichkeit des Besitztums fühlt und giebt sich dieser als der Vertreter einer durchgängig wohlhabenden Gesellschaftsklasse. In Wohnung, in Kleidung, in Umgang und Genüssen, wie in der Haltung seiner Kinder, die er höhere Schulen besuchen und vom Gesindedienste frei bleiben läßt, erhebt er höhere Ansprüche. Sein Unterhalt erfordert demnach wesentlich größere Aufwendungen, die vermehrt werden durch die, welche der Betrieb, namentlich für den Viehhandel, für die Herstellung von Wegen und Abzugsgräben, erheischt. Dabei sind die öffentlichen Lasten in der Marsch, schon wegen der Deich- und Sielanlagen, belangreich. Das Alles trägt aber zur Vermehrung der Schulden in der Marsch bei.

So wird es verständlich, wie je nach der Eigenart der Gebiets-

teile die landwirtschaftliche Verschuldung im Herzogtum Oldenburg eine verschiedene Höhe bekundet, wie die bevorzugte Marsch weit stärker davon betroffen wird, als die wirtschaftlich schwach entfaltete Geest, ja wie sie sich in ihr und vor allen Dingen im Münsterlande nicht nur in engen Grenzen hält, sondern auch hinter dem von der landwirtschaftlichen Bevölkerung angesammelten Geldkapitalvermögen sichtlich zurückbleibt. Aber wenn gleich die räumlichen Abstände durchaus nicht unerheblich sind, so hat sich auch für die schwerer betroffenen Gegenden kein bedrohliches Anzeichen von Ueberlastung ergeben. Die angestellten Untersuchungen lassen vielmehr erkennen, daß, wie überhaupt im Herzogtume Oldenburg der landwirtschaftliche Betrieb auf gedeihlicher Grundlage ruht, ebenfalls die landwirtschaftlichen Verschuldungsverhältnisse gesunden Zuständen entsprechen.



In dem nachstehenden Verzeichnisse der Herrschaft Oldenburg
sind die verschiedenen Pächter, welche die Herrschaft durch
ihre Pächter an den Staat zu zahlen haben, nach dem
Jahre, in welchem sie die Pacht zu übernehmen haben,
nicht nur in einer Tabelle, sondern auch in einer
ausführlichen Beschreibung angegeben, welche die
einzelnen Pächter, aber auch die einzelnen Pächter
ausführt, nicht nur, sondern auch, so weit es
möglich ist, die einzelnen Pächter, welche die
Herrschaft zu zahlen haben, nach dem Jahre,
in welchem sie die Pacht zu übernehmen haben,
ausführt. Die einzelnen Pächter, welche die
Herrschaft zu zahlen haben, sind ebenfalls
ausgeführt, und die einzelnen Pächter, welche
die Herrschaft zu zahlen haben, sind ebenfalls
ausgeführt.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1677



Oskar Berger
Buchbinderei
Oldenburg i. Gr.



